

Aktenzeichen: 0115-553-13-73-1

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern**

Planfeststellungsbehörde

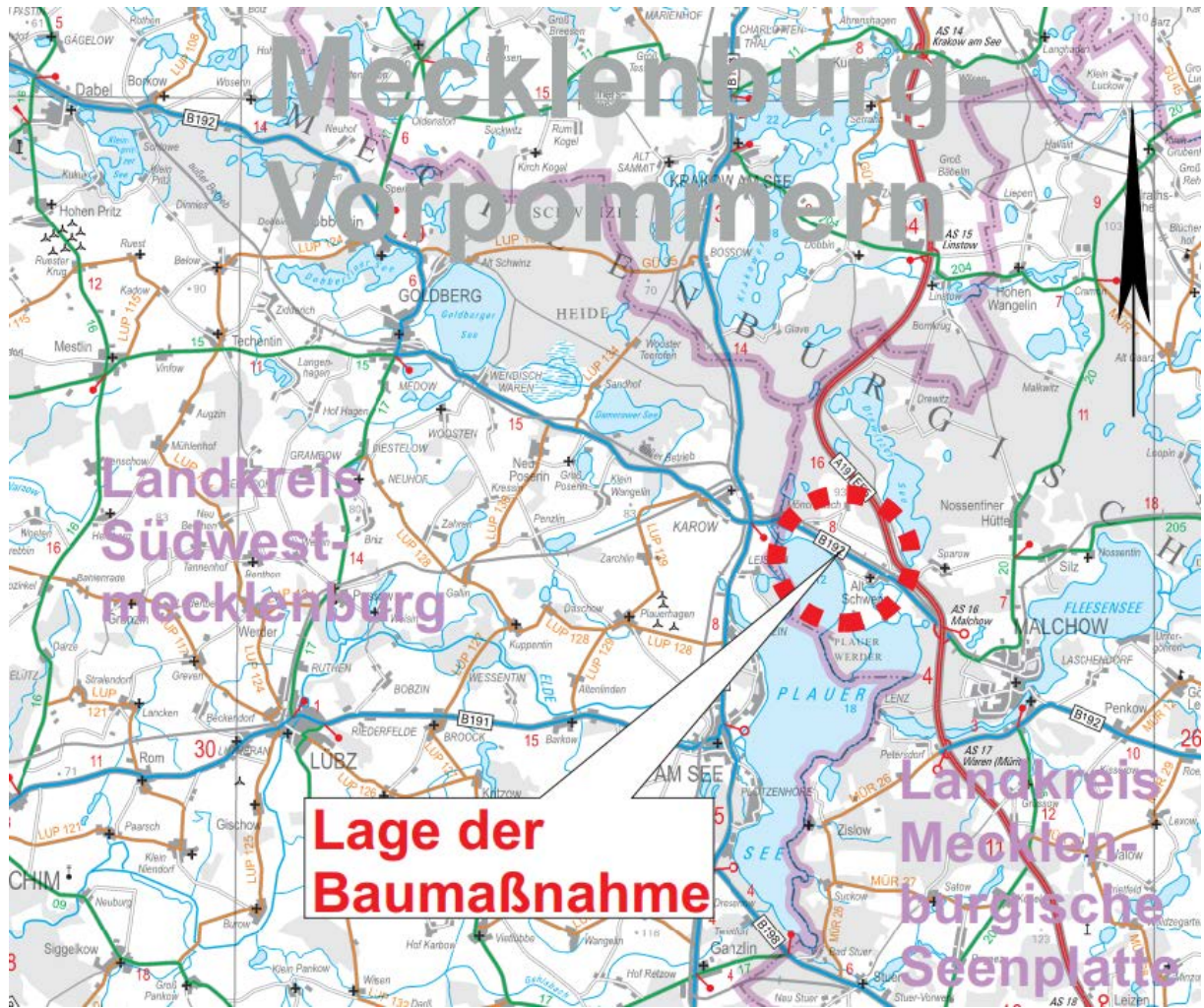


Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau einer Radverkehrsanlage (RVA)
im Zuge der B 192 entlang des Campingplatzes in Alt Schwerin
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
(B 192 von Abs. 235 km 1,787 bis km 4,013)**

Rostock, 19. Januar 2024

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

1. Feststellung des Planes	6
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen, Widmung, Genehmigungen, Erlaubnisse	6
1.1.1 Widmung	6
1.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis WE 662-NW-71001-75-20217	6
1.1.3 Natur- und Landschaftsschutz	7
1.1.3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen	7
1.1.3.2 Ausnahmegenehmigung zur Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V	7
1.1.3.3 Ausnahmegenehmigung des Bauverbots der LSG-Verordnung	7
1.1.4 Denkmalschutz	7
1.1.5 Kostenentscheidung	7
1.2 Allgemeiner Entscheidungsvorbehalt	8
1.3 Zurückweisungen	8
1.4 Planfestgestellte Unterlagen	8
1.5 Nebenbestimmungen	9
1.5.1 Ausführungsunterlagen	9
1.5.2 Unterrichtungspflichten	9
1.5.3 Natur- und Landschaftsschutz	10
1.5.3.1 Festsetzung der Unterhaltungszeiträume für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
1.5.3.2 Fällzeitraum	10
1.5.3.3 Umweltschonende Baudurchführung	10
1.5.3.4 Auflagen zu den naturschutzrechtlichen Entscheidungen	11
1.5.3.5 Auflagen zu forstrechtlichen Belangen	12
1.5.3.6 Kompensationsverzeichnis	12
1.5.3.7 Bericht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG	13
1.5.4 Gewässerschutz und Wasserunterhaltung	13
1.5.4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz	13
1.5.4.2 Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis 1.1.2	13
1.5.4.3 Abwasser	14
1.5.4.4 Wasserbuch	14
1.5.4.5 Drainagen	14
1.5.5 Abfallwirtschaft / Bodenschutz	14
1.5.6 Denkmalschutz	16
1.5.7 Kataster- und Vermessungswesen	16
1.5.8 Zufahrten und landwirtschaftliche Flächen	17
1.5.9 Verkehrsrechtliche Anordnungen	17
1.5.10 Immissionsschutz / Baulärm	17

1.5.11 Munitionsfunde / Katastrophenschutz	18
1.5.12 Belange der Bundeswehr	18
1.5.13. Belange des öffentlichen Nahverkehrs	19
1.6 Zusagen	19
2. Sachverhalt	20
2.1 Beschreibung des Vorhabens	20
2.1.1 Planerische Beschreibung	20
2.1.2 Straßenbauliche Beschreibung.....	20
2.1.3 Streckengestaltung.....	21
2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	21
3. Entscheidungsgründe.....	23
3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung	23
3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	23
3.1.2 Verfahren	23
3.1.2.1 Zuständigkeit.....	23
3.1.2.2 Anhörungsverfahren.....	23
3.1.2.3 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung	24
3.1.2.4 Seveso III - Störfallanlagen	24
3.2 Materiell-Rechtliche Würdigung	24
3.2.1 Planungsermessen.....	24
3.2.2 Planrechtfertigung	25
3.2.2.1 Allgemein	25
3.2.2.2 Darstellung der derzeitigen Situation und Begründung des Vorhabens	25
3.2.2.3 Ziele der Raumordnung/ Landesplanung und Bauleitplanung	26
3.2.2.4 Ergebnis der Planrechtfertigung.....	26
3.2.3 Planungsvarianten.....	27
3.2.3.1 Rechtlicher Ausgangspunkt.....	27
3.2.3.2 Vorgeschichte	27
3.2.3.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	27
3.2.3.3 Variantenübersicht	28
A Variante 1.0	28
B. Variante 2.0	29
C. Variante 3.0 und Untervarianten 3.1, 3.2, 3.3.....	29
3.2.3.4 Variantenvergleich	30
I. Ausschluss der Untervarianten 3.1, 3.2 und 3.3	30
II. Vergleich der Verkehrswirksamkeit.....	30
III. Vergleich der Umweltverträglichkeit.....	31
IV. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.....	32

V. Gesamtergebnis der Variantenabwägung	33
3.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange	33
3.2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	33
3.2.4.2 Immissionsschutz.....	34
A. Lärmschutz	34
B. Luftschadstoffe	35
3.2.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege	35
A. Rechtsgrundlagen.....	35
B. Eingriffe in Natur und Landschaft	36
C. Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	38
D. Kompensationsverzeichnis	40
E. Ausnahmegenehmigungen zur Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V.....	41
F. Stellungnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege	42
3.2.4.4 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz – Belange der Wasserhaltung.....	44
A. wasserrechtliche Erlaubnis	44
B. Örtliche Verhältnisse /Wasserschutzgebiete	46
C. Durchlässe.....	46
D. Stellungnahmen und Einwendungen zu wasserrechtlichen Belangen.....	46
3.2.4.5. Abfallwirtschaft/ zum Bodenschutz.....	46
3.2.4.6 Denkmalschutz	46
3.2.4.7 Kataster- und Vermessungswesen.....	47
3.2.4.8 Verkehrsrechtliche Belange	48
3.2.4.9 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes.....	48
3.2.4.10 Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	48
3.2.4.11 Öffentlicher Personennahverkehr.....	48
3.2.4.12 Stellungnahmen der gemeindlichen Belange	48
3.2.5 Individualbetroffenheiten.....	49
Rechtlicher Ausgangspunkt	49
P 01	50
P 02	50
P 03	50
3.2.6 Gesamtabwägung	51
4. Rechtsbehelfsbelehrung.....	51
5. Hinweise zur Auslegung und Zustellung des Plans.....	53

1. Feststellung des Planes

Der von dem Straßenbauamt Neustrelitz vorgelegte Plan für den Neubau einer Radverkehrsanlage (RVA) im Zuge der B 192 entlang des Campingplatzes Alt Schwerins (innerorts als fahrbahnbegleitender Rad-/Gehweg ausgebaut) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beginnend an der Einmündung zum Campingplatz bis zur Einmündung der Kastanienallee in der Ortsdurchfahrt Alt Schwerin auf einer Länge von ca. 2,22 km im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.1 *Eingeschlossene Entscheidungen, Widmung, Genehmigungen, Erlaubnisse*

1.1.1 Widmung

Gemäß § 2 Abs. 6a FStrG gilt der Ausbau als ergänzender Bestandteil der B 192 durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Es bedarf keiner gesonderten Widmung.

1.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis WE 662-NW-71001-75-20217

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 8. Juni 2021, (GVOBl. M-V S. 866) wird dem

Straßenbauamt Neustrelitz

die widerrufliche Erlaubnis für folgende Gewässernutzung erteilt:

1. Zweck und Umfang

Die Benutzung dient der Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Verkehrsflächen des straßenbegleitenden Radweges südlich entlang der B 192 von Alt Schwerin bis zum Campingplatz, km 1+787 bis 4+013, Flurstück 90 der Flur 5, Gemarkung Alt Schwerin über insgesamt 6 Versickerungsmulden in den Untergrund.

Die maximal zulässige Einleitmenge bei einer Regenspense von 103,3 l/s x ha beträgt:

Mulde 1:	QR_{max(r15,1)} = 4,02 l/s
Mulde 2:	QR_{max(r15,1)} = 5,78 l/s
Mulde 3:	QR_{max(r15,1)} = 3,58 l/s
Mulde 4:	QR_{max(r15,1)} = 4,74 l/s
Mulde 5:	QR_{max(r15,1)} = 7,75 l/s
Mulde 6:	QR_{max(r15,1)} = 6,90 l/s

2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Grundwasser / Untergrund
Gemeinde:	Alt Schwerin
Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte
Land:	Mecklenburg-Vorpommern
Gemarkung:	Alt Schwerin
Flur:	5
Flurstück:	90

Die Planungsunterlagen mit Stand vom 22. Juni 2021 sind Grundlage dieser Erlaubnis.

1.1.3 Natur- und Landschaftsschutz

1.1.3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wird nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen.

1.1.3.2 Ausnahmegenehmigung zur Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V

Durch die geplante Baumaßnahme werden insgesamt 0,1421 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Dies wird unter Einhaltung von Auflagen (1.5.3.5) genehmigt.

1.1.3.3 Ausnahmegenehmigung des Bauverbots der LSG-Verordnung

Das Bauvorhaben soll teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburger Großseenland“ umgesetzt werden. Die Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot nach § 5 der LSG-Verordnung wird gemäß § 7 erteilt.

1.1.4 Denkmalschutz

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist für jegliche Veränderung an einem Denkmal die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Auf Grundlage des Antrages vom 04. November 2021 an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen hat nach der Richtlinie für archäologische Ausgrabungen Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen und ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale, welche in der Anlage „Übersicht Bau- und Bodendenkmale“ der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 20. Dezember 2021, Nummer 5499/2021-113, dargestellt sind und sich innerhalb der Baugrenze des Bauvorhabens befinden, sichergestellt werden.

Dies gilt ausdrücklich nicht für vermutete Bodendenkmale, die standardmäßig als Kreisflächen ausgewiesen und mit einer exakt symmetrischen Form kenntlich gemacht sind.

1.1.5 Kostenentscheidung

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses selbst werden keine Gebühren erhoben.

1.2 Allgemeiner Entscheidungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen, bautechnischen oder naturschutzfachlichen Gründen erforderlich werden, bleiben vorbehalten. § 76 VwVfG bleibt davon unberührt.

1.3 Zurückweisungen

Die übrigen Einwendungen, die im Verlaufe des Anhörungsverfahrens erhoben wurden, werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Planfestgestellte Unterlagen

U	Bezeichnung (Inhalt)	Seite / Blatt
1	Erläuterungsbericht	1 - 49
	Anlage 1 tabellarischer Variantenvergleich	1
3	Übersichtslageplan	1 - 2
5	Lageplan	1 - 4
6	Höhenplan	1 - 4
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenpläne	1 - 5
9.2	Maßnahmeblätter	1 - 24
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich	1 - 8
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan	1 - 4
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	1 - 3 verschlüsselt 1 - 5 unverschlüsselt
11	Regelungsverzeichnis	1 - 11
14	Straßenquerschnitt	1
18	Wassertechnische Untersuchung / Berechnung	1 / 1 - 6
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	1 - 58
19.4	Antrag auf Waldumwandlung	1 - 5, Bl. 1

1.5 Nebenbestimmungen

1.5.1 Ausführungsunterlagen

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Ausführungsplanung entsprechend den Planfeststellungsunterlagen umzusetzen. Werden in der Ausführungsplanung Änderungen oder Abweichungen vom festgestellten Plan erforderlich, hat der Vorhabenträger die Ausführungsunterlagen, sowie eine schriftliche Erklärung zu den Änderungen der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Erhebliche Abweichungen mit Wirkung gegenüber Dritten oder öffentlichen Belangen bedürfen der Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde.

1.5.2 Unterrichtungspflichten

Der Planfeststellungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen. Sie ist zur Wahrnehmung der Vollzugskontrolle dieses Beschlusses zur ersten Bauanlaufberatung einzuladen. Ebenfalls anzuzeigen ist die Fertigstellung des Vorhabens. Dazu gehört die Kenntnisgabe der Schlussabnahme(n) – technisches Bauwerk und LBP. Die Protokolle der Umsetzung der CEF-Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unaufgefordert herzureichen, bevor die Baumaßnahmen beginnen. Zudem ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn die bauausführende Firma mit dem verantwortlichen Bauleiter zu benennen sowie die zur Umsetzung dieser CEF-Maßnahmen einzubeziehende ökologische Baubegleitung.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist den von der Planung betroffenen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig bekannt zu geben, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Fernmeldeeinrichtungen, Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Zudem ist das Logistikamt der Bundeswehr über den Beginn und das Ende der Baumaßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase in Kenntnis zu setzen.

Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art und Menge der Gewässerbenutzung, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen in der Betriebsweise sind dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und dürfen erst nach dessen Zustimmung realisiert werden. Die Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte spätestens 4 Wochen danach schriftlich anzuzeigen.

Über Vorkommnisse, welche erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, ist der Landrat der Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Außerhalb der Geschäftszeiten kann dies über die integrierte Leitstelle in Neubrandenburg, Tel. 0395-570 878 000, erfolgen.

Die Ersatzmaßnahme 5.1 E „Kompensationsflächenpool der BImA; Wiedervernässung Schillersdorfer Wiese“ ist mit 28.943,65 m² Kompensationsflächenäquivalenten anzurechnen. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine aktuelle Kompensationsflächenbilanzierung der Poolmaßnahme nach der Anrechnung zu übergeben.

Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind dem Forstamt Sandhof anzuzeigen (per E-Mail an: sandhof@lfoa-my.de).

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu benennen, um die Kontrolle der unveränderten Lage des genannten Höhenfestpunktes vorzunehmen.

Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich sowie der Munitionsbergungsdienst zu melden.

1.5.3 Natur- und Landschaftsschutz

1.5.3.1 Festsetzung der Unterhaltungszeiträume für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG werden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die in den jeweiligen Maßnahmeblättern genannten Unterhaltungszeiträume festgesetzt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind zum jeweils in den Maßnahmeblättern vorgesehenen Zeitpunkt und dabei so früh wie möglich durchzuführen und in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Eingriff, spätestens zwei Jahre nach Verkehrsfreigabe, abzuschließen. Der Vorhabenträger hat die Maßnahmen entsprechend der Vorgaben der Maßnahmeblätter bzw. dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen sowie in ihrer Funktion zu sichern.

1.5.3.2 Fällzeitraum

Die in § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m § 35 NatSchAG M-V festgesetzten Fristen zur Beseitigung von Gehölzen vom 30. September bis zum 01. März des Folgejahres sind einzuhalten. Soll der Baubeginn zu einem Zeitpunkt außerhalb dieser Fristen erfolgen, kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Dazu ist mindestens ein Nachweis der Dringlichkeit der Ausführung der Baumaßnahme erforderlich. Die Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.5.3.3 Umweltschonende Baudurchführung

Der Vorhabenträger hat durch vertragliche Regelungen mit den bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der planfestgestellten Vorgaben zur Bauausführung sicherzustellen und dies zu überwachen. Es ist auf eine umweltschonende Durchführung des Bauprozesses zu achten. Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind die im Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Informationen zu den betroffenen Nist-, Brut-, Ruhe- und Zufluchtstätten der geschützten Tierarten durch geeignete Personen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die zuständigen Naturschutzbehörden sind rechtzeitig vorher über den Baubeginn einschließlich der Baufeldfreimachung zu informieren; der Vorhabenträger hat die maßgeblichen zeitlichen Abstände und sonstigen Einzelheiten mit ihnen abzustimmen.

1.5.3.4 Auflagen zu den naturschutzrechtlichen Entscheidungen

- Die Ersatzmaßnahme 5.1 E „Kompensationsflächenpool der BlmA; Wiedervernässung Schillersdorfer Wiese“ ist mit 28.943,65 m² Kompensationsflächenäquivalenten anzurechnen. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine aktuelle Kompensationsflächenbilanzierung der Poolmaßnahme nach der Anrechnung zu übergeben.
- Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn die bauausführende Firma mit dem verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
- Die im Planfeststellungsentwurf aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Baumschutz (1.4 V CEF) sind nur innerhalb der Fällzeit von 01.10. bis 28.02. des Jahres auszuführen.
- Die Lichtraumprofilschnitte an den Alleebäumen haben gemäß Vorgaben der gültige ZTV-Baumpflege (Stand 2017) durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- Die Minderungsmaßnahme 2 M (Entnahme eines Hochstammes 20-25 cm StU und fachgerechtes Umpflanzen) hat durch eine dafür ausgebildete Fachfirma zu erfolgen, um Schäden beim Verpflanzen zu vermeiden.
- Die Schutzmaßnahme 3.1 S ist zwingend einzuhalten. Generell sind die DIN 18920 und RAS LP 4 bezüglich des Gehölzschutzes bei der Bauausführung maßgebend und einzuhalten. Bäume sind durch Einzäunung bzw. Stammschutz (Bohlenummantelung) vor mechanischer Beschädigung durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge zu sichern.
- Bäume sind durch Einzäunung bzw. Stammschutz (Bohlenummantelung) vor mechanischer Schädigung durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge zu sichern.
- Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist bindend: Maßnahme 1.2 V(CEF), Maßnahme 1.3 V(CEF), Maßnahme 1.4 V(CEF). Diese CEF-Maßnahmen sind unter Miteinbeziehung einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen und protokollarisch zu erfassen. Die Protokolle sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahme unaufgefordert herzureichen.
- Aufgrabungen haben außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Kronentraufbereich zzgl. allseitig 1,50 m) zu erfolgen. Im Kronentraufbereich der Bäume (zzgl. allseitig 1,50 m) hat keine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial zu erfolgen.
- Weiterhin sind die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume zu unterlassen: Bodenauf- und -abträge, Bodenverdichtungen, Lagerung von Materialien, Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen, Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung.
- Wird bei den Bauarbeiten im oberirdischen Bauraum auf Astbereiche der Baumkronen getroffen, sind eventuelle Verletzungen an Ästen grundsätzlich sofort fachgerecht zu versorgen. Jegliches Abreißen bzw. Abbrechen von Ästen ist zu vermeiden. Die für die Herstellung der Baufreiheit ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und fachgerecht durch auszuführen. Die Bestimmungen der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2006) sind einzuhalten.
- Bei frei gelegten Wurzeln sind die Zeiten, in denen die Wurzeln nicht von dem natürlichen Substrat umgeben sind, so kurz wie möglich zu halten. Die Wurzeln sind

während dieser Zeit gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Verletzte Wurzeln sind glatt nachzuschneiden (Durchtrennung von Anrissen, bei Rindenschürfung ggf. Kappung) und mit Wundverschlussmittel zu versorgen. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die erteilten Auflagen und Hinweise der bauausführenden Firma vor Baubeginn ausgehändigt werden.

- Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist bindend: Maßnahme 1.2 V(CEF), Maßnahme 1.3 V(CEF), Maßnahme 1.4 V(CEF). Diese CEF-Maßnahmen sind unter Miteinbeziehung einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen und protokollarisch zu erfassen. Die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahme unaufgefordert herzureichen.

1.5.3.5 Auflagen zu forstrechtlichen Belangen

Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden (§ 15 Abs. 8 LWaldG M-V). Bis dahin bleibt der Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG M-V verpflichtet.

Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind dem Forstamt Sandhof anzuzeigen (per E-Mail an: sandhof@foa-my.de).

Durch die Arbeiten sind keine Schäden am verbleibenden Waldbestand (weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich) zu verursachen. Gegebenenfalls ist während der Bauarbeiten ein Zaun oder ein Einzelschutz zum Schutz des angrenzenden Waldbestandes bzw. der Bäume zu errichten oder sonstige geeignete Baumschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18920 und der RAS LP 4 anzuwenden.

Erdaufschüttungen und Verfestigungen/ Versiegelungen in angrenzenden Waldbeständen sind verboten (§18 Abs. 1 LWaldG M-V).

Das Lagern von Baumaterialien und anderen nicht zum Wald gehörenden Gegenständen oder Stoffen sowie das Abstellen von Baumaschinen oder anderen Anlagen in den umliegenden Waldbeständen ist verboten (§ 18 Abs. 2 LWaldG M-V).

Gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG M-V ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet. Entsprechend dem Rechenergebnis aus dem „Bewertungsmodell zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in Mecklenburg-Vorpommern“ ist im vorliegenden Fall für die dauerhafte Umwandlung von insgesamt 0,1421 Hektar Waldfläche ein Waldäquivalenzwert von insgesamt 5.258 Waldpunkten zu kompensieren, d. h. zu erwerben (dies entspricht 3,70 Waldpunkten pro 1m² umgewandelte Waldfläche).

1.5.3.6 Kompensationsverzeichnis

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die nach § 17 Abs. 6 BNatSchG notwendigen Katasterangaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig in digitaler Form an das Kompensationsverzeichnis M-V zu übermitteln (www.kompensationsflaechen-mv.de).

Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan /Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow (Kontakt: poststelle@lung.mv-regierung.de; 03843-777-0) bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde („LASV“) einzutragen.

1.5.3.7 Bericht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit ist der Erfolg der Maßnahmen zu untersuchen, zu dokumentieren und hierüber der Planfeststellungsbehörde zu berichten (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Bis zum Abschluss der Maßnahmen ist jeweils zum Ende einer Vegetationsperiode, spätestens am 30. November jährlich ein Bericht an die Planfeststellungsbehörde zu melden. Soweit die Funktionsfähigkeit nicht zeitgerecht nachgewiesen wird, behält sich die Planfeststellungsbehörde ergänzende Anordnungen vor. Der Vorhabenträger hat die Maßnahmen dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen sowie in ihrer Funktion zu sichern.

1.5.4 Gewässerschutz und Wasserunterhaltung

1.5.4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz

Bei der Baudurchführung dürfen keine Stoffe verwendet werden, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers dauernd oder in erheblichem Maße schädlich zu verändern.

Befinden sich im Planungsbereich Entwässerungsleitungen, so ist vor Baubeginn die Zustimmung der Betreiber einzuholen. Entwässerungssysteme, Drainagestränge und sonstige, dem Wasserabfluss dienende Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Entstandene Abflusshindernisse sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten zu beseitigen.

1.5.4.2 Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis 1.1.2

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist unbefristet.

Die örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Planfeststellung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art und Menge der Gewässerbenutzung, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen in der Betriebsweise sind dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und dürfen erst nach dessen Zustimmung realisiert werden.

Die gesamte Abwasseranlage ist regelmäßig zu reinigen, zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte spätestens 4 Wochen danach schriftlich anzuzeigen.

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, Öle oder Fette in das Gewässer eingeleitet werden.

Über Vorkommnisse, welche erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, ist der Landrat der Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Außerhalb der Geschäftszeiten kann dies über die integrierte Leitstelle in Neubrandenburg, Tel. 0395-570 878 000, erfolgen.

Die Planung, Ausführung und der Betrieb der Versickerungsanlage hat entsprechend dem DWA Regelwerk A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.

Die Versickerungsmulde ist so zu gestalten, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Wassers gewährleistet ist. Bei punktuellen Einleitungen sind Vorkehrungen gegen Auskolkung zu treffen.

Die Versickerungsmulde ist mit einer Oberbodenschicht von mindestens 0,1 m Mutterboden zu versehen und zu begrünen (Rasenansaat). Die Inbetriebnahme hat erst nach vollständiger Ausbildung der Rasendecke zu erfolgen. Die Einstauhöhe ist auf 30 cm zu begrenzen.

Mindestens einmal pro Jahr ist der Rasen zu mähen. Vor der Mahd ist die Fläche von eventuell vorhandenem Müll zu befreien. Störstoffe sind regelmäßig zu entfernen. Bei nachlassender Durchlässigkeit ist der Rasen zu vertikutieren.

Die Mulde ist vor unbefugtem Befahren und Betreten zu schützen.

Die ständige Kontrolle der Einhaltung der Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer. Durch den Betreiber sind regelmäßige Kontrollgänge zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlage, besonders nach Starkniederschlägen, durchzuführen.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

1.5.4.3 Abwasser

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen.

1.5.4.4 Wasserbuch

Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung sind dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Wasserbuchbehörde die entsprechenden Unterlagen (Unterlage 18) vom Vorhabenträger zuzuleiten.

1.5.4.5 Drainagen

Sollten im Zuge der Baumaßnahme vorhandene Drainagen der Wasser- und Bodenverbände zerstört werden, so sind diese unverzüglich wiederherzustellen.

1.5.5 Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie beispielsweise Bodenverdichtungen oder Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wieder so herzurichten, dass sie ihre natürlichen Funktionen wieder übernehmen. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Boden kann, bedingt durch seine Herkunft oder Vorgeschichte, mit sehr unterschiedlichen Stoffen belastet sein, sodass eine Wiederverwertung im offenen Einbau auf Grund hoher Schadstoffbelastungen sowohl dem vorsorgenden Bodenschutz gemäß § 4 Abs. 1 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz als auch abfallrechtlichen Bestimmungen entgegensteht.

Um sicherzustellen, dass belastete Böden bzw. mineralische Abfälle nicht unbehandelt zur Wiederverwertung in den Stoffkreislauf gelangen, ist im Vorfeld einer Baumaßnahme, bei der Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird, durch Inaugenscheinnahme des Materials und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer schädlichen Bodenbelastung gerechnet werden muss.

Bei Hinweisen auf anthropogene Veränderungen ist das Aushubmaterial durch eine entsprechende baubegleitende Analytik auf der Grundlage des LAGA Merkblattes 20 TR Boden zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse bzw. die ermittelten Zuordnungswerte sind, wie unter Punkt (4.11 Baugrund/Erdarbeiten) beschrieben, gegebenenfalls dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, SB Abfallrecht/Bodenschutz vorzulegen um die Verwertungsmöglichkeiten des anfallenden Bodens gemeinsam mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Bei einer vorgesehenen Verwertung an einem anderen Ort als der Entnahmestelle ist eine Untersuchung des anfallenden Aushubmaterials grundsätzlich erforderlich. Bei einer Überschreitung der Werte der LAGA M 20 ist ein Einbau vor Ort aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr zulässig.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwertung vor Ort vorgesehene und dafür geeigneter Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und gemäß der vorgefundenen Bodenschichtung wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist nach einer entsprechenden Analytik auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Soweit als Unterbau Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist zu gewährleisten, dass diese zertifiziert und schadstofffrei sind bzw. den Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) entsprechen.

Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfallSatz) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 AbfallSatz die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 AbfallSatz unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen

- zur Umladestation Neustrelitz der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OWD GmbH)
- auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder
- zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle dort angenommen werden)

zu erfolgen.

Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV, sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass der Umgang mit gefährlichen Stoffen, insbesondere das Betanken von Fahrzeugen und sonstigem Baugerät nur auf befestigten Flächen erfolgen darf. Bei den durchzuführenden Bauarbeiten ist darauf hinzuweisen, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die den Anforderungen der 15. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV) entsprechen.

1.5.6 Denkmalschutz

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation jener Bodendenkmale sichergestellt sein, für die im Abschlussbericht der durchgeführten archäologischen Voruntersuchung eine flächige Bergung und Dokumentation im Trassenverlauf als notwendig ausgewiesen wird. Die Kosten für Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 Abs.5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethode vertraut sind.

Im Fall der Entdeckung von Funden oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur bei den Erdarbeiten, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) oder auffällige Bodenverfärbungen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund wie die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten sind. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG MV).

1.5.7 Kataster- und Vermessungswesen

Im Planbereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Darunter befindet sich ein Höhenfestpunkt (244001110) 1. Ordnung mit einer sehr aufwendigen Pfeilervermarkung.

Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu benennen, um die Kontrolle der unveränderten Lage des genannten Höhenfestpunktes vorzunehmen.

Festpunkte dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

1.5.8 Zufahrten und landwirtschaftliche Flächen

Es ist sicherzustellen, dass vom Vorhaben betroffene und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittene Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; gegebenenfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

Für die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen ist – auch während der Bauphase – die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen sicherzustellen.

Auf zeitweilig während der Bauphase in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist deren Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

1.5.9 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO einzuholen.

Für die Inbetriebnahme ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde in 2-facher Form vorzulegen.

1.5.10 Immissionsschutz / Baulärm

Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970 (Beiblatt zum Bundesanzeiger Nr. 160) – AVV Baulärm – mit den dort festgesetzten Immissionsrichtwerten entsprechend den zugeordneten Gebieten und unter Beachtung der vorgegebenen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms einzuhalten. Die durch die Bauarbeiten auftretenden Lärm- und Staubentwicklungen sind durch geeignete arbeitsorganisatorische und/oder technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Das beauftragte Unternehmen ist vom Vorhabenträger davon ausdrücklich in Kenntnis zu setzen.

1.5.11 Munitionsfunde / Katastrophenschutz

Tiefbauarbeiten sind mit Vorsicht auszuführen, da auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde von Kampfmitteln oder Munition nicht auszuschließen sind. Werden während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Munition/Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen, der Bereich weiträumig abzusperren und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen des Munitionsbergungsdienstes aufzuhalten.

Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich sowie der Munitionsbergungsdienst zu melden (§ 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V).

Die Fundstelle ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Ggf. ist der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen.

Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind so weit wie möglich auszuschließen.

1.5.12 Belange der Bundeswehr

Bei Arbeiten direkt an der B 192 sind die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten.

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen beim Logistikzentrum der Bundeswehr anzuzeigen:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung/Übungen (Inland)
Sachgebiet MILGeoU
Anton-Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmshaven
Mail: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org

1.5.13. Belange des öffentlichen Nahverkehrs

Während der Baumaßnahme müssen die Haltestellen der Mecklenburgischen Verkehrsgesellschaft erreichbar bleiben.

1.6 Zusagen

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Zusagen werden als Vereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern der Zusage durch die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und sind durch den Vorhabenträger einzuhalten. Die Planfeststellungsbehörde wertet die getroffenen Zusagen nicht, noch prüft sie diese vertieft hinsichtlich der Rechtmäßigkeit. Offenkundige Rechtswidrigkeiten würde sie als nicht zu berücksichtigen zurückweisen. Offenkundig rechtswidrige Zusagen sind nicht aufgetreten.

Veranlasser	Gegenstand der Zusage bzw. Vereinbarung
Landkreis Mecklenburgische- Seenplatte Wirtschaftsförderung	Das Straßenbauamt sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung die Markierungs- und Beschilderungspläne unter Beachtung der touristischen Radwegebeschilderung nach gültiger FGSV-Empfehlung an beiden Anbindungspunkten zu erstellen. Dabei erfolgt auch die Prüfung der Änderung der vorgeschlagenen touristischen Radroutenführung über den neuen Radweg an der B 192.

2. Sachverhalt

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Planerische Beschreibung

Der Feststellungsentwurf beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße B 192 mit einer separaten fahrbahnbegleitenden Rad-/Gehweganlage im Abschnitt 235 beginnend an der Einmündung zum Campingplatz bis endend an der Einmündung der Kastanienallee in der Ortsdurchfahrt Alt Schwerin auf einer Länge von ca. 2,22 km. Ziel der geplanten Ausbaumaßnahme ist der Lückenschluss im vorhandenen Radwegenetz, am o.g. Bauanfang und –ende wird an bestehende Rad-/ bzw. Rad/Geh-Wege angeschlossen. Träger der Baulast für die Nebenanlage der außerörtlichen Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland, Vorhabenträger ist das Straßenbauamt Neustrelitz. Der betrachtete Planungsbereich liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Alt Schwerin, die vom Amt Malchow verwaltet wird. Die B 192 stellt eine wichtige West-Ost-Verbindung in Mecklenburg-Vorpommern zwischen den Oberzentren Wismar und Neubrandenburg mit Anbindung an die BAB A19 (Rostock-Berlin) dar. Der konkrete Planungsbereich liegt an der Bundesstraße B 192 zwischen den Mittelzentren Goldberg und Malchow, konkret im Abschnitt 235 zwischen der Zufahrt zum Campingplatz am Nordufer des Plauer See und dem Ort Alt Schwerin, Höhe Einmündung Kastanienallee. Das vorhandene Radwegenetz am Bauanfang und –ende ist Bestandteil des überregionalen Elbe-Müritz-Radrundweges durch Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Baumaßnahme umfasst konkret:

- die Anlage eines einseitigen separaten Zweirichtungsradweges im grundhaften Ausbau vorrangig in Asphaltbauweise einschließlich der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung (Rückbau vorhandener Schilder, Einfriedungen und Befestigungen; Lichtraumprofilschnitt; Waldrodung etc.);
- die Herstellung der Radwegeentwässerung und die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Fahrbahnentwässerung der B 192;
- der landschaftspflegerische Ausgleich und Ersatz zur Kompensation der Flächenversiegelung und der notwendigen Fällungen;
- die fachgerechte Ausstattung mit konformer Markierung und Beschilderung sowie Geländer;
- den ackerseitigen Wegeschutz durch das regelmäßige Setzen von Kunststoffpollern sowie linienhaften Wurzelschutz bei vorhandener Bepflanzung und
- die bedarfsgerechte Mitverlegung von Leerrohren für eine passive Netzinfrastruktur in Abstimmung mit dem Zweckverband Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) sowie dem zuständigen Landkreis.

2.1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Baustrecke beginnt an der Einmündung des Campingplatz B 192 Abs. 235, Betriebs-km 1+787, Bau-km Station 100+000.00 und endet an der Einmündung Kastanienallee B 192, Abs. 235, Betriebs-km 4+ 13, Bau-km Station 102+217.45 bei einer Gesamtlänge von 2.217,45 m. Vorhabenprägende Bauwerke wie Brücken sind nicht vorhanden bzw. werden auch nicht geplant.

Es kommt auf der freien Strecke im Waldbereich von Baubeginn bis zum Bau-km 100+320 (Waldende) folgender Regelquerschnitt zur Anwendung: 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur B 192; 2,50 m Geh-/Radweg mit Leerverrohrung und 0,50 m Bankett.

Anschließend kommt auf der freien Strecke im Ackerbereich mit vorhandener zurückgesetzter Ersatzpflanzung von Bau-km 100+320 (Waldbereich) bis zur Ortsdurchfahrt

Alt Schwerin Bau-km 102+068 (OD-Stein) folgender Regelquerschnitt zur Anwendung: 2,50 m Abstand zur vorhandenen Ersatzpflanzung an der B 192; 0,50 m Bankett mit Wurzelschutzbahn zur Baumreihe; 2,50 m Geh-/Radweg mit Leerverrohrung und 0,75 m Bankett inkl. Pfosten. Gemäß RAS-LP4 (Pkt. 1.1.3) ist der Abstand einer Baugrube (Auskoffnung für Wege/ Straßen) zum Baumstamm von mind. 2,50 m einzuhalten.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Alt Schwerin ab Bau-km 102+068 kommt bis Bauende Bau-km 102+217,45 (Einmündung der Kastanienallee) folgender Regelquerschnitt zur Anwendung: 0,75 m Sicherheitstrennstreifen an fahrbahnseitigem Hochbord zur B 192; 2,50 m Geh-/Radweg mit Leerverrohrung und 0,50 m Bankett.

2.1.3 Streckengestaltung

Das streckenbezogene Gestaltungskonzept der Bundesstraße begleitenden Radwegtrassierung verfolgt in Perspektive die durchgehende Nachpflanzung der abschnittsweise schon vorhandenen, feldseitig zurückgesetzten Baumneupflanzung. Die geplante Linienführung des Radweges ist hier überwiegend einheitlich geradlinig vorgesehen.

2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Auf Antrag des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 20. Juli 2020 ist für den Neubau einer Radverkehrsanlage im Zuge der B 192 entlang des Campingplatzes in Alt Schwerin im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (B 192 von Abs. 235 km 1,787 bis km 4,013) das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG M-V i. V. m. § 17a FStrG durchgeführt worden. Nachfolgende Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 08. Dezember 2020 unter Beifügung der Planunterlagen in digitaler Form auf das Planfeststellungsverfahren hingewiesen und zur Abgabe von Einwendungen/ Stellungnahmen bis zum 17. Februar 2021 aufgefordert worden:

1	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
2	Amt Malchow für die Gemeinde Alt Schwerin
3	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband
4	Stadtwerke Malchow GmbH
5	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
8	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege M-V
9	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
10	Wasser- und Bodenverband „Müritz“

11	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
12	E.dis AG
13	GDMcom i. A. der VNG Gastransport GmbH
14	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Nord
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Planauskunft
16	Hanse Werk AG, Netzdienste Mecklenburg-Vorpommern
17	Vodafone D2 GmbH
18	Personenverkehr Müritz GmbH
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
20	DB Netz AG Regionalbereich Ost
21	DB Systel GmbH Netzadministration
22	DB Energie GmbH Energieversorgung Ost
23	DB Kommunikationstechnik GmbH
24	DB Netz AG Regionale Infrastrukturdaten
25	DB Netz AG Regionalbereich Ost
26	Behindertenbeauftragte des LK Mecklenburgische Seenplatte
27	Regio Infra Nord-Ost GmbH Co.KG (RIN)
28	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV
29	Landesforst M-V Forstamt Sandhof
30	ZV eGo MV Zweckverband Elektronische Verwaltung in MV
31	GasLine mbh & Co. KG

Bei den Trägern öffentlicher Belange wurden bei Einleitung des Anhörungsverfahrens laufende Nummern vergeben, die für das gesamte Verfahren beibehalten wurden.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 04. Januar 2021 bis einschließlich 03. Februar 2021 im Amt Malchow, Alter Markt 1, Zimmer 0.16 in 17213 Malchow öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Des Weiteren erfolgte die gleichzeitige Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Webseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher gem. § 73 Abs.5 VwVfG M-V ortsüblich im Malchower Tageblatt vom 12. Dezember 2020 und der Internetseite des Amtes Malchow bekannt gemacht worden.

Von der Planung privat Betroffene, wurden über die Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes mit Schreiben vom 08. Dezember 2020 informiert.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17. Februar Oktober 2021.

Die nach § 3 UmwRG vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Naturschutzvereinigungen, welche nach § 63 Abs. 2 Nr.6 BNatSchG im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen sind, wurden entsprechend § 17a S. 1 Nr.2 FStrG i.V.m. § 73 VwVfG M-V durch die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung über das Verfahren informiert.

Zu der Straßenplanung sind Einwände von Trägern öffentlicher Belange und Privaten erhoben worden. Dazu wurden seitens des Vorhabenträger Erwiderungen erstellt und den Beteiligten mit Schreiben vom 05. Juli 2022 zugesandt. Auf die Möglichkeit eines Erörterungstermins bei Bedarf wurde hingewiesen.

Auf einen Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 17a Nr. 1 FStrG wurde verzichtet. Es wurde seitens der Träger öffentlicher Belange und Einwendern kein Bedarf nach einer Erörterung vorgetragen.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 17a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG M-V ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

3. Entscheidungsgründe

3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG MV). Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Konzentrationswirkung § 75 Abs. 1 S.1 VwVfG M-V). Die Planfeststellungsbehörde entscheidet insbesondere auch über die Erteilung naturschutzfachlicher, bergrechtlicher und waldrechtlicher Entscheidungen. Daneben entscheidet sie gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die wasserrechtlichen Erlaubnisse.

3.1.2 Verfahren

3.1.2.1 Zuständigkeit

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. §§ 17, 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 60 Abs. 1 und 4 StrWG M-V sowie § 1 Nr. 1 d) der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung (Zuständigkeits-VO Straßenbau) vom 15. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 678) zuletzt geändert durch Zweite ÄndVO vom 15. 8. 2012 (GVOBl. M-V S. 416) die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um den Plan für die Bundesstraße festzustellen.

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern für das Anhörungsverfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 2 StrWG M-V.

3.1.2.2 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren gemäß § 17a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG M-V ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit hat stattgefunden.

3.1.2.3 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für das Vorhaben „Neubau eines Radweges an der B 192 vom Campingplatz An den Schaftannen bis Alt Schwerin“ durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die in ihrer Ausdehnung und Dimension als kleinflächig und geringfügig sowie baubedingt kurzzeitig anzusehenden Veränderungen und o.g. Betroffenheiten im Verlauf des geplanten Radweges parallel zur B 192 werden offensichtlich und eindeutig zu keinen erheblichen und keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Oktober 2017 bekanntgemacht.

3.1.2.4 Seveso III - Störfallanlagen

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorgaben der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L197 vom 24. Juli 2012) ist seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz festgestellt worden, dass sich im Umkreis von 2 km des geplanten Radweges keine „Störfallanlagen“ befinden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden vom StALU Mecklenburgische Seenplatte und vom Bergamt Stellungnahmen abgefragt, sollten sich im Baubereich Störfallanlagen befinden. Von keiner der genannten Behörden wurden Hinweise auf vorhandene Störfallanlagen gegeben.

3.2 Materiell-Rechtliche Würdigung

3.2.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2.2 Planrechtfertigung

3.2.2.1 Allgemein

Die Planrechtfertigung stellt neben den Vorgaben des strikten Rechts und des Abwägungsgebots einen selbständigen Kontrollmaßstab dar. Das beruht auf der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden, bis hin zur Zulässigkeit der Enteignung reichenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig ist. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 07. Juli 1978, IV C 79/76; Urt. v. 05. Dezember 1986, 4 C 13/85; Urt. v. 08. Juli 1998, 11 A 53/97; Urt. v. 16. März 2006, 4 A 1075/04; alle juris).

Neben der grundsätzlichen Konformität mit den fachplanerischen Zielen verlangt die Planrechtfertigung weiter, dass für das Vorhaben ein konkreter Bedarf besteht. Nur dann ist das Vorhaben geeignet, tatsächlich zur Zielerreichung beizutragen. Der Bedarf für ein Vorhaben kann sich dabei entweder bereits aus einer gesetzlichen Bedarfsplanung ergeben oder durch die Planfeststellungsbehörde selbst festgestellt werden.

Ist der Bedarf für ein Vorhaben nicht bereits durch ein Gesetz mit bindender Wirkung festgestellt, ist eine administrative Feststellung des Bedarfs erforderlich. Dieser muss ein Vorhaben zwar nicht als unausweichlich, zumindest aber als vernünftigerweise geboten erscheinen lassen. Zur Bestimmung des Bedarfs stellt die zuständige Fachplanungsbehörde in aller Regel eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs auf. Hierbei kommt ihr ein Prognosespielraum zu. Eine Prognose entfällt, wenn das Vorhaben aufgrund der jetzigen Situation erforderlich ist, z. B. aus Sicherheitsgründen.

3.2.2.2 Darstellung der derzeitigen Situation und Begründung des Vorhabens

Die Bundesstraße B 192 wird in Folge der geringen Verkehrsnachfrage hinsichtlich der erforderlichen Ausbau- und Betriebsparameter in die Entwurfsklasse (EKL) 3 eingestuft. Gemäß der Richtlinie kann der Radfahrer auf der Fahrbahn oder einseitig auf einen separaten fahrbahnbegleitenden Rad-/Gehweg im Zweirichtungsverkehr geführt werden. Hier bedarf es also der Prüfung, ob der Radfahrer/ Fußgänger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer separaten fahrbahnbegleitenden Rad-/Gehweganlage im betrachteten Streckenabschnitt zu führen ist. Laut RAL Ausgabe 2012 Tabelle 11 werden diesbezüglich Anhaltswerte für die Zweckmäßigkeit eines separaten Radweges an Straßen der EKL 3 bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, einem geringen Anteil an schutzbedürftigen nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern und einem Schwerverkehrsanteil von etwa 10 % aufgezeigt. Die Notwendigkeit eines separaten Radweges ist unter den zuvor genannten Maßgaben bei einem durchschnittlichen täglichen Kfz-Verkehr von 4.202 Kfz/24h bereits bei einer täglichen Belastung im Rad- und Fußgängerverkehr ab 100 R/F pro Tag gegeben.

Auf Grund des hohen Schwerverkehrsanteil und der Unterschreitung der erforderlichen Fahrbahnbreite der Bundesstraße birgt das Radfahren auf der B 192 ein Sicherheitsrisiko. Die vorhandene beidseitige Baumallee schränkt den Straßenraum zusätzlich ein. Der geradlinige Trassenverlauf der B 192 ermöglicht hohe Geschwindigkeiten, die dem Sicherheitsbedürfnis eines Radfahrers auf der Bundesstraße nicht zuträglich sind. Die Statistik der Fahrrad-Unfälle mit ärztlicher Behandlung von 2018 zeigt im bundesdeutschen Durchschnitt eine sehr hohe Rate von 2,8 Unfällen je 1000 Einwohner in MV.

Für das zwingende Erfordernis eines separaten straßenbegleitenden Radweges aus Sicherheitsgründen sprechen:

- das Erfordernis der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer wegen des hohen SV-Anteils von 14,9 % (Schwerverkehrsanteil SV= 625 Lkw/24h) auf der B 192,
- die nicht richtliniengerechte Streckencharakteristik der B 192 hinsichtlich der Fahrbahn- und Bankettbreiten sowie den Alleebäumen auf dem Bankett,
 - Ist: 7 m Fahrbahnbreite mit beidseitigen 1,0 m breiten Banketten mit Allee
 - Soll: 8 m Fahrbahnbreite mit beidseitig 1,5 m breiten Banketten
- der Empfehlung gemäß ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) Tab. 19 bei EKL 3 bei einer Verkehrsnachfrage mit einem DTV > 2.500 Kfz/24 h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/24h,
- dass dem Amtsbereich Malchow als langjähriger Standort der allgemeinbildenden Schulen eine bedeutende Rolle zukommt (Grundschule „Goethe“ Malchow, KGS Fleesenseeschule Malchow) und der daraus resultierende hohe Anteil schutzbedürftiger Radfahrer und Fußgänger,
- die Erschließung des Campingplatzes an den Ort Alt Schwerin,
- dass die Belange des Tourismus als Wirtschaftsfaktor mit dem vorhandenen Radwegenetz, hier: der überregionale Elbe-Müritz-Radweg als Verbindung zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar tangiert werden und
- dass eine Netzlücke im straßenbegleitenden Radwegenetz an der Bundesstraße geschlossen wird.

Es ergeben sich zudem folgende Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit:

- Verringerung von Emissionen, Abgasen und Lärm durch weniger Brems- und Überholvorgänge auf Grund eines flüssigeren Verkehrs
- sowie eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs infolge des Radwegeangebotes.

3.2.2.3 Ziele der Raumordnung/ Landesplanung und Bauleitplanung

Die Planung integriert sowohl die bau- und verkehrstechnischen Belange als auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Mit dem Ausbau werden folgende Verbesserungen für die straßenbauliche Infrastruktur geschaffen:

- eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Streckencharakteristik sowie
- eine Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Bebauungsplanung: der B-Plan-Nr. 4 der Gemeinde Alt Schwerin sieht im Geltungsbereich einen Rad-/Gehweg parallel zur B 192 vor.

3.2.2.4 Ergebnis der Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das geplante Bauvorhaben ist gegeben. Raumordnerische und gemeindliche Entwicklungsziele stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer wird erhöht, gleichzeitig verbessert sich die Leichtigkeit des Verkehrsablaufs der motorisierten Fahrzeuge. Zusätzlich wird eine Erhöhung der Attraktivität des Landes für Touristen durch ein gut ausgebautes Radwegenetz erzielt.

3.2.3 Planungsvarianten

3.2.3.1 Rechtlicher Ausgangspunkt

Gemäß § 17 S. 2 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1a S. 1, S. 2 VwVfG M-V sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit bei der Abwägung verschiedener Planungsvarianten im Rahmen der Trassenwahl zu berücksichtigen. Dabei können landesplanerische sowie verkehrs- und strukturpolitische Zielsetzungen als öffentliche Belange berücksichtigt werden.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auswahl bei verschiedenen Trassenvarianten ist die Trassenwahl als Abwägungsentscheidung gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn bei der Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entschieden wird. Allein relevant ist, dass die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich bestimmt wurden und ob die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten wurden. Die Anforderungen an die Abwägung beziehen sich somit auf das Abwägen bei der Planaufstellung an sich sowie auf die inhaltliche Abgewogenheit des festgestellten Plans (BVerwG 4C 21/74 vom 14.02.1975).

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es reicht aus, wenn die Behörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde.

3.2.3.2 Vorgeschichte

Der aus dem Jahre 2004 vorliegende Bauentwurf konnte vom Vorhabenträger 2005 nur bis zur Einmündung des Campingplatzes baulich realisiert werden. Im direkten Baufeld fanden zwischenzeitlich bereits Ersatz- und Ausgleichspflanzungen angrenzender Baumaßnahmen statt, diese sowie zahlreiche Änderungen in den Richtlinien erforderten eine vollständige Neuplanung des Ausbauabschnittes auf der Basis einer aktuellen Entwurfsvermessung (Stand Juli 2016).

3.2.3.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Entsprechend der naturräumlichen Boden- und Landschaftsgliederung des Landes M-V kann der Untersuchungsraum wie folgt eingeordnet werden (LINFOS M-V, Dezember 2016):

- Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte
- Großlandschaft: Mecklenburger Großseenlandschaft
- Landschaftseinheit: Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee.

Das Baufeld befindet sich westlich von Alt Schwerin parallel zur bestehenden B 192. Es gehört verwaltungspolitisch zur Gemeinde Alt Schwerin (Amt Malchow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Der Untersuchungsraum wird vorrangig durch die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), die straßenbegleitende Allee, den Waldbereich am Bauanfang und das Gewerbegebiet am Ortsrand von Alt Schwerin geprägt. An den Untersuchungsraum sind nördlich angrenzend gesetzlich geschützte Alleien vorhanden.

Folgende nationale und europäische Schutzgebiete sind im Vorhabenraum vorhanden:

- Naturpark „Nossentiner/ Schwinzer Heide“
- Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“

3.2.3.3 Variantenübersicht

Im Zuge der Voruntersuchung wurden mit Stand September 2016 drei Trassenvarianten (1.0-3.0) untersucht. Die Darstellung dieser ist der Unterlage 3/2 (Übersichtslageplan der untersuchten Varianten) zu entnehmen.

Zur Vergleichbarkeit der Varianten wurde mit dem Ziel des Lückenschlusses als einheitlicher Bauanfang die Zufahrt am Campingplatz und als einheitliches Bauende, die Einmündung der Kastanienallee an der Bundesstraße am Ortseingang von Alt Schwerin gewählt.

Variante 1.0 verläuft fahrbahnbegleitend südlich der Bundesstraße B 192.

Variante 2.0 wurde fahrbahnbegleitend nördlich der B 192 trassiert.

Variante 3.0 beschreibt eine zur Bundesstraße B 192 trassenferne Linienführung am Nordufer des Plauer Sees über den „oberen“ Uferweg, hier speziell über die vorhandenen Wege: An den Schaftannen und Am Waldeck.

Bei Variante 3, der südlich der B 192 liegenden straßenfernen Variante am Nordufer des Plauer Sees, wurden zusätzlich folgende drei Untervarianten hinsichtlich einer abschnittsweise angepassten Trassenführung unter Nutzung vorhandener Wege (Darstellung Verweis auf Unterlage 3/2) betrachtet:

Variante 3.1: Trassenlage analog Variante 3.0, lediglich am Baubeginn unter Nutzung eines vorhandenen Waldweges auf ca. 200 m Länge.

Variante 3.2: Trassenlage analog Variante 3.0, lediglich am Bauende Kombination mit Variante 1.0 zwecks Umfahrung der bebauten Gebiete in Alt Schwerin.

Variante 3.3: Nutzung des „unteren“ Uferweges (hier: Unter den Pappeln) direkt auf dem Areal des Campingplatzes Nach Abstimmung mit dem Campingplatzeigentümer wird die derzeitige Nutzung des betreffenden Privatweges auf dem Campingplatz von Radfahrern geduldet. Der wassergebundene ca. 3 m breite Weg wird von den Gästen für die Andienung zwingend benötigt.

A Variante 1.0

Linienführung:	fahrbahnbegleitend südlich der B 192
Beginn der Baustrecke:	Achse 100, Bau-km 100+000.000
Ende der Baustrecke:	Bau-km 102+226.000
Länge der Strecke:	2.226 km
Zwangspunkte:	„Kirchenwald“ am Bauanfang Trassierung $\geq 2,50$ m hinter feldseitiger Baumnachpflanzung, damit Grunderwerb (GE), Steigung am Bauanfang Privatfläche einer gewerblichen Ansiedlung (hier: ortsansässiges Transportunternehmen) am Bauende
Entwässerung:	Längsneigung korrespondierend mit B 192 (+/- 2 m) in Richtung B 192 über nach zu profilierende Gräben/ Mulden (außer am Bauanfang in Richtung Wald)
Knotenpunkte/Kreuzungen:	keine, ausgewählte Ackerzufahrt

B. Variante 2.0

Linienführung:	fahrbahnbegleitend nördlich der B 192
Beginn der Baustrecke:	Achse 200, Bau-km 200+000.000
Ende der Baustrecke:	Bau-km 202+205.000
Länge der Strecke:	2.205 km zzgl. 15 m B 192
Zwangspunkte:	2-malige Querung der Bundesstraße am Bauanfang und -ende Höhe Einmündung Weg Achter de Isenbahn Trassierung $\geq 2,50$ m hinter feldseitiger Baumnachpflanzung, damit Grunderwerb Steigung am Bauanfang Längsneigung korrespondierend mit B 192 (+/- 2 m) Schutzgebiete: NP, VS, LSG
Entwässerung:	in Richtung B 192 über nach zu profilierende Gräben und Mulden
Knotenpunkte/Kreuzungen:	keine, ausgewählte Ackerzufahrt

C. Variante 3.0 und Untervarianten 3.1, 3.2, 3.3

Linienführung:	straßenfern am Nordufer des Plauer Sees
Beginn der Baustrecke:	Achse 300, Bau-km 300+000.000
Ende der Baustrecke:	Bau-km 302+805.000
Länge der Strecke:	2.805 km [1585 m Neubau + 850 m (vorh. Radweg) + 370 m (Kastanienallee)]
Zwangspunkte:	„Kirchenwald“ am Bauanfang Neuordnung Verkehrswege: Im Teilabschnitt der Trassierung am ländlichen Weg „An den Schaftannen“ und „Am Waldeck“ ist eine Neuordnung des geplanten Regelquerschnittes vorzusehen: a) der Radweg wird nicht feld-, sondern seeseitig positioniert, damit eine Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges durch den anliegenden Nutzer der Ackerflächen möglich bleibt. b) der ländliche wassergebundene Wirtschaftsweg wird in Richtung Acker verschoben und in gleicher Bauweise grundhaft neu ausgebaut. Steigung am Bauanfang und Am Waldeck OL Alt Schwerin: keine Flächenverfügbarkeit für separaten Radweg im beidseitig angebauten öffentlichen Raum Nutzung eines 850m langen vorhandenen Radweges ab Nordufer bis OL Alt Schwerin (damit geringere Baukosten, aber zusätzlicher Umweg von 600 m gegenüber V1.0) Nutzung der „Kastanienallee“ auf 370 m
Entwässerung:	in Richtung Weg über neu zu profilierende Gräben/Mulden
Knotenpunkte/Kreuzungen:	keine, ausgewählte Ackerzufahrten

3.2.3.4 Variantenvergleich

I. Ausschluss der Untervarianten 3.1, 3.2 und 3.3

Die Variante 3.1 wurde wegen der notwendigen Überbauung von Starkwurzeln der unmittelbar angrenzenden Waldbäume verworfen. Dies hätte einen erheblichen Eingriff im naturschutzrechtliche Sinne hervorgerufen. Außerdem erfordert diese Untervariante aufgrund diverser Engstellen in der Trassenführung eine Schneise im Wald mit Baulastträgertrennung.

Die Variante 3.2 wurde wegen der sich ergebenden Mehrlänge und den daraus resultierenden Mehrkosten und erhöhtem Grunderwerb ebenfalls bereits in der Variantendiskussion verworfen. Der Umweg hätte zudem Defizite bei der Orientierung der Nutzer erwarten lassen mit der nicht auszuschließenden Folge, dass die Radfahrer weiterhin die kürzere Strecke auf der B 192 bevorzugt hätten und somit das Ziel der Sicherheitserhöhung verfehlt würde.

Die Variante 3.3 unter Inanspruchnahme eines vorhandenen Weges auf dem Campingplatz würde sich negativ auf die Nutzung/ Attraktivität des Campingplatzes auswirken. Die Betrachtung dieser Variante wurde ebenfalls frühzeitig ausgeschlossen – die Erholungsfunktion der Camper würde durch eine öffentliche Radwegtrasse über den Campingplatz stark gemindert und stünde dieser unvereinbar entgegen.

II. Vergleich der Verkehrswirksamkeit

Für die Siedlungsentwicklung ist die Anlage eines Radweges grundsätzlich bei allen Varianten positiv zu werten. Bei allen drei Varianten sind die Betroffenheiten hinsichtlich der Siedlungsentwicklung identisch. Mit dem geplanten Lückenschluss im Radwegenetz entfaltet sich die netzstrukturelle Wirkung hinsichtlich der Erreichbarkeit auf für Radfahrer sicheren Wegebeziehungen. Bei allen drei Varianten sind die Be- und Entlastungswirkungen, die Erreichbarkeit sowie die Verknüpfung mit dem bestehenden Netz identisch.

In Bezug zu den Varianten 1.0 und 3.0 führt die sicherheitsrelevante Querung der Bundesstraße zu einer negativen Abstufung der Variante 2.0, wo die B 192 gleich zweimal (hier: am Bauanfang und am Bauende) innerhalb von ca. 2,2 km überquert werden muss. Mit dem Neubau eines separaten Radweges soll von der Zielsetzung her vorrangig eine sichere Anlage für den Radfahrer/ Fußgänger hergestellt werden – mit zusätzlichen Querungen der Bundesstraße wird diese Zielsetzung maßgeblich unterlaufen. In der konkreten Abwägung hat dieses Einzelkriterium deshalb auch eine hohe Priorität. Hinsichtlich der Abwägung zum Kriterium Verkehrsqualität schnitt Variante 1.0 am besten ab – die Bundesstraße selbst stellt für den Nutzer eine sehr gute Orientierung und Erkennbarkeit dar, ohne diese queren zu müssen. Bei Variante 3.0 fehlt in Folge der straßenfernen Trassierung größtenteils der Sichtkontakt zur B 192, was sich erfahrungsgemäß negativ auf die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum gegenüber den anderen beiden Varianten auswirkt. Es wird in Variante 3.0 auch keine durchgehende eigenständige Radweganlage angelegt, in der angebauten Ortslage Alt Schwerin muss wegen fehlender Flächenverfügbarkeit im öffentlichen Raum eine Mischnutzung mit den motorisierten Verkehrsteilnehmern auf der Kastanienallee (Gemeindestraße) toleriert werden. Dies führt zu erhöhter Konzentration aller betroffenen Verkehrsteilnehmer. Beim Fahrkomfort ist Variante 3.0 wegen punktuell starker Steigungsstrecken, beispielsweise auf der Wegetrasse „Am Waldeck“, schlechter als die Varianten 1.0 und 2.0. Hier besteht im Wesentlichen eine ausgeglichene Höhenführung in Korrelation mit der Bundesstraße. In Punkto Trassenlänge liegen die Varianten 1.0 und 2.0 mit je rd. 2.220 m gleichauf. Die zur B 192 trassenferne Variante 3.0 besitzt mit insgesamt rund 2.800 m Länge eine nicht unerhebliche Mehrlänge von zusätzlichen 600 m. Hier ist die Annahmefähigkeit in Folge dieser speziell durch die alltäglichen zielgerichteten Radverkehrsteilnehmer wie Schüler, Jugendliche und Rentner fraglich und würde ggf. zu einer weiteren Nutzung der Bundesstraße führen.

Zusammenfassend erfolgte in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht eine Bewertung hinsichtlich dem Kriterium Verkehr unter den Bewertungskriterien: Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Fahrkomfort und Trassenlänge mittels Bepunktung und einer daraus resultierenden Rangfolge. Unter dem Kriterium Verkehr stellt die Variante 1.0 eindeutig die Vorzugslösung dar. Die Varianten 2.0 und 3.0 liegen gleichauf deutlich dahinter.

III. Vergleich der Umweltverträglichkeit

Die möglichen Trassierungen bedingen erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Konfliktschwerpunkte sind der Kiefernmischwald (Kieferngehölz mit Vorwaldstadium beidseitig der B 192 am Bauanfang), Fledermaus- und Brutvogelhabitate /-quartiere im Wald am Bauanfang auf der Südseite der B 192, Nahrungs- und Jagdhabitate für Fledermäuse entlang der Alleen, Baumreihen an der B 192 in den Altbaumbeständen und Ufergehölze am Plauer See. Die unmittelbaren Randbereiche der bestehenden B 192 werden durch Frischwiesen und Ruderalfluren gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist die Trassenführung des Radweges konfliktarm.

Auf der südlichen und nördlichen Seite der B 192 sind Straßen begleitende Allee und Baumreihen mit darunter befindlichen Ruderalfluren und artenarmen Frischwiesen im unmittelbaren Randbereich der bestehenden Straße vorhanden. Im Bereich des Bauanfanges befinden sich Gehölze bei allen drei Varianten. Nördlich handelt es sich um einen Gehölzbestand bestehend aus Kiefern. Auf der Südseite ist ein Kiefernmischwald angesiedelt. Die Variante 3.0 verläuft vor allem parallel zu einem unbefestigten Weg angrenzend an die Windschutzpflanzung. Gehölzverluste können bei allen drei Varianten nicht vollständig vermieden werden.

Die Varianten 1.0/3.0 bedingen jeweils einen Antrag auf Waldumwandlung, der bei der Variante 2.0 ggf. nicht erforderlich wird. Der Kiefernmischwald auf der südlichen Seite im Bereich der Varianten 1.0/3.0 wird als hochwertiges Biotop eingestuft, das Kieferngehölz im Vorwaldstadium auf der nördlichen Seite der B 192 im Bereich der Führung der Variante 2.0 gilt als mittelwertiges Biotop.

Ein geringer Unterschied ergibt sich beim Landschaftsbild. Hier verlaufen die Varianten 1.0/2.0 in der Störzone der B 192. Die Variante 3.0 verläuft teilweise in der freien Landschaft, führt aber nur zu geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf Grund der Nähe zu Gehölzen und Feriensiedlungen. Somit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Varianten 1.0 und 2.0 günstiger als bei der Variante 3.0.

Den besonderen Artenschutz betreffend ergibt sich folgendes Bild:

In den vom Eingriff betroffenen Bereichen sind Quartiere (v.a. Winterquartiere) für Fledermäuse, stete Brutplätze sowie die Nutzung durch Rast- und Zugvögel nicht zu erwarten.

Eine geringe Möglichkeit des Vorhandenseins von Sommer- und Zwischenquartieren von Fledermäusen besteht im Waldbereich auf der südlichen Seite der B 192 im Bereich der Varianten 1.0/3.0.

Die schmalen, kleinflächigen sowie teilweise stark isolierten und beschatteten Saumbereiche am Wald-, Gehölz- und Straßenrand sind als Habitat für Zauneidechsen ungeeignet. Eine geringe Präferenz besteht auf der nördlichen Seite bei Variante 2.0 im Bereich des aufgelockerten Kieferngehölzes. Durch entsprechende baubedingte Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Neuversiegelung von Boden durch die Anlage des Radweges ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den als gleich anzusehenden Varianten 1.0/2.0 und der Variante 3.0. Die Neuversiegelung bei der Variante 3.0 ist deutlich geringer als bei den bei den anderen Varianten, da die Variante 3.0 im östlichen Teil bereits vorhandene Radwege nutzt.

In Bezug auf die Schutzgebiete ist die Situation bei der Variante 1.0 geringfügig günstiger als für die Variante 2.0, wohingegen letzter noch geringfügig günstiger als die Variante 3.0 ist.

Im Vergleich der Varianten 1.0/2.0 und 3.0 ergibt sich somit folgende Situation: In Bezug auf den Bündelungseffekt mit der vorhandenen B 192 gibt es keine Unterschiede zwischen den Varianten 1.0/2.0. Dieser Bündelungseffekt entfällt weitestgehend für die Variante 3.0.

Das Schutzgut Boden/Grundwasser fällt für die Variante 2.0 geringfügig günstiger aus als für die Variante 1.0. In Bezug auf die Neuversiegelung von Boden und Grundwasserneubildungsfläche ergibt sich ein Vorzug für die Variante 3.0 durch die teilweise Nutzung bereits vorhandener Radwege.

Im Vergleich der Varianten 1.0 und 2.0 ergibt sich somit folgende Situation: Grundsätzlich sind die Unterschiede alle Schutzgüter betreffend nur sehr marginal. In Bezug auf den Bündelungseffekt mit der vorhandenen B 192 gibt es keine erheblichen Unterschiede, ebenso wie bezüglich des Landschaftsbilds, der Kultur- und sonstigen Sachgüter. Geringfügig günstiger aus Umweltsicht ist die Variante 2.0, da es zu keinem Eingriff in Wald kommt und keine hochwertigen Biotope direkt vom Eingriff betroffen sind. Aus genereller Umweltsicht ergibt sich ein leichter Vorzug für die Variante 2.0 gegenüber der Variante 1.0.

Bezogen auf den besonderen Artenschutz (Zauneidechse) besteht ein leichter Vorzug für die südliche Varianten 1.0/3.0.

Zusammenfassend aus allen Aspekten des Umweltschutzes ergibt sich ein leichter Vorsprung der Variante 2.0 gegenüber den Varianten 1.0/3.0, da der Aspekt des besonderen Artenschutzes für die Zauneidechse wegen der nur kleinen und isoliert liegenden als geeignet bewerteten Habitatstrukturen sowie die Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen kein übergeordnetes Gewicht erhält.

IV. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Variante 3.0 wird auf einer Länge von 850 m ein bereits ausgebauter Asphaltweg genutzt. Trotz eines Umweges von rund 600 m im Vergleich zu den beiden trassennahen Varianten braucht hier somit insgesamt weniger Radweg neu gebaut zu werden. In der Trassenfindung wird bei Variante 3.0 ab dem „Kirchenwald“ bis zum vorhandenen Radweg am Ende des Weges „Am Waldeck“ der vorhandene wassergebundene Privatwirtschaftsweg feldseitig verlegt und der geplante Radweg uferseitig positioniert. Die Baukosten fallen dadurch nicht erheblich günstiger als bei den Varianten 1.0 und 2.0 aus. Aus Sicht der späteren Unterhaltung der Radweganlage schneidet Variante 3.0 in Folge der nicht unerheblichen Mehrlänge von 600 m aber am schlechtesten ab, was die Vorteile der geringeren Investitionskosten wieder ausgleicht. Insgesamt zeigt die Rangfolge beim Bewertungskriterium der Wirtschaftlichkeit, dass die Variante 1.0 auf Rang 1 liegt; sie ist zwar hinsichtlich der Investitionskosten etwas teurer als Variante 3, punktet gegenüber dieser aber mit geringeren Unterhaltungskosten auf Grund der geringeren Trassenlänge. Bei Variante 2 werden erhebliche Leitungsumverlegungs- und –sicherungsarbeiten während der Baudurchführung erforderlich.

V. Gesamtergebnis der Variantenabwägung

Kriterium:	Variante 1.0	Variante 2.0	Variante 3.0
- Verkehrswirksamkeit	Rang 1	Rang 2	Rang 2
- Umwelt	Rang 2	Rang 1	Rang 3
- Wirtschaftlichkeit	Rang 1	Rang 3	Rang 2
Mittelwert der Ränge	1,33	2,00	2,33
R a n g:	1	2	3
Ergebnis:	Vorzugsvariante 1.0		

Im Ergebnis der Variantenuntersuchung wurde die Variante 1.0 als Vorzugsvariante bewertet. Maßgeblich für diese Entscheidung ist die höhere Sicherheit der Radfahrer in der Variante 1.0, da keine zusätzlichen Querungen der Bundesstraße notwendig werden sowie der Rang 1 bei der Wirtschaftlichkeit. Die vom Vorhabenträger geplante straßenbegleitende Nordvariante unter Beachtung der Schutzgüter sowie wirtschaftlicher und straßenbaulicher Aspekte wird somit als Vorzugsvariante bestätigt.

3.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange

3.2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 bestätigt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, dass das Bauvorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspreche.

Gemäß Programmsatz 5.1.2(10) LEP M-V und Programmsatz 6.4.4(3) RREP MS sollen die Rahmenbedingungen für den Radverkehr konsequent weiterentwickelt und optimiert werden. Das regional bedeutsame Radroutennetz soll für den Berufs-, Einkaufs- und Schülerverkehr sowie für Tourismus und Erholung erhalten und bedarfsgerecht zu einem Gesamtnetz ausgebaut werden. Dabei soll eine sichere Führung des Fahrradverkehrs sowohl innerörtlich als auch außerhalb der Ortslagen gewährleistet werden.

Es wird auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen als Bestandteile eines funktionsfähigen Naturhaushaltes (Programmsatz 6.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.1(1) RREP MS) sowie zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Landschaft (Programmsatz 6.1.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.2(1) RREP MS) verwiesen. Die durch das Straßenbauamt Neustrelitz geplante Radverkehrsanlage entlang der B 192 ist in der Gesamtkarte M 1: 100.000 des RREP MS bereits als Teil des geplanten regional bedeutsamen Radroutennetzes aufgeführt. Das Vorhaben entspricht somit nicht nur den Programmsätzen 5.1.2(10) LEP M-V und 6.4.4(3) RREP MS, sondern trägt auch konkret zur Umsetzung der Vorgaben des RREP MS bei. Ausgehend von den Programmsätzen 6.1(1) und 6.1.1(1) LEP M-V sowie 5.1.1(1) und 5.1.2(1) RREP MS sind die mit den erforderlichen baulichen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung der obigen Hinweise mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Mit dem Vorhaben soll der Lückenschluss des straßenbegleitenden Radweges entlang der B 192 zwischen Campingplatz und Alt Schwerin vollzogen werden. Mit diesem Lückenschluss wird das straßenbegleitende Radfahren zwischen Karow und Alt Schwerin ermöglicht. Derzeit wird der Radverkehr über den Campingplatz und die Kommunalstraße nach Alt Schwerin geführt. Innerhalb des Radwegekonzeptes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist die Relation Karower Meiler - Campingplatz - Alt Schwerin bereits ausgewiesen und wird von folgenden radtouristischen Themenrouten belegt:

- Radfernwege: Elbe-Müritz-Rundweg
- Überregional bedeutsame Radrouten: Eldetal-Rundweg
- Regional bedeutsame Radrouten: Rundweg Plauer See

Der Lückenschluss des straßenbegleitenden Radweges entlang der B 192 wird grundsätzlich begrüßt und erhöht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Seitens der Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte wird vorgeschlagen, in die Planung und Fertigstellung des Vorhabens bereits die Radverkehrswegweisung nach aktuell gültiger FGSV-Empfehlung an den beiden Anbindungspunkten mit der gegenwärtigen Radroutenführung aufzunehmen. Dabei ist ggf. auch eine Verlegung der gegenwärtigen Radroutenführung auf den neuen straßenbegleitenden Radweg entlang der B 192 zu überdenken.

Dies wird seitens des Vorhabenträgers zugesagt (s. 1.6).

Die Finanzierung der touristischen Radverkehrswegweisung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die Zusage erledigt die Stellungnahme.

3.2.4.2 Immissionsschutz

A. Lärmschutz

Rechtsgrundlage bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG. Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach Stand der Technik vermeidbar sind. Das gilt nach § 41 Abs.2 BImSchG jedoch nicht, soweit die Kosten der Schallschutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Die gemäß § 43 BImSchG erlassene Rechtsverordnung, Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV – legt den Anwendungsbereich, die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels fest.

Von einer zunehmenden Lärmbelastung von über 2 dB (A) ist nicht auszugehen. Eine Lärmschutzuntersuchung wurde daher nicht durchgeführt. Im Zusammenhang mit der geplanten Neuanlage des straßenbegleitenden Radwegs sind somit weder aktive, noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Geräuschimmissionen während der Bauphase werden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970, begrenzt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 bestätigt die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dass dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie erklärt mit Schreiben vom 12. Februar 2021 fest, dass es sich bei dem Bau des Radweges gemäß der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (VLärmSchR 97) um einen erheblichen baulichen

Eingriff handelt. Nach Prüfung wird weiterhin festgestellt, dass es sich bei der Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung entsprechend der 16. BImSchV handelt. Aus lärmschutzfachlicher Sicht wird dies seitens des LUNG als plausibel angesehen.

B. Luftschadstoffe

Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.2.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach Überprüfung der in §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden, soweit dies sinnvoll ist, an Ort und Stelle ausgeglichen. Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe werden in sonstiger Weise kompensiert. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen.

A. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 17 Satz 2 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Gesonderte Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft ergeben sich aus einer Vielzahl von Regelungen, in Teilbereichen handelt es sich dabei um striktes Recht. Hieraus ergibt sich das folgende Regelungs- bzw. Schutzsystem:

- Der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft wird durch die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG gewährleistet.
- Die europäischen Vorgaben der Vogelschutz- und der Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie (FFH- Richtlinie) sind mit den §§ 31 ff. BNatSchG in Bundesrecht umgesetzt worden. Hieraus ergeben sich besondere Regelungen zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, den sog. FFH- Gebieten, und der Europäischen Vogelschutzgebiete.
- Für Schutzgebiete und besonders geschützte Biotop sind – auch über den europäischen Gebietsschutz hinaus – die einschlägigen Vorgaben des Bundes- bzw. Landesrechts einzuhalten.
- Neben den europäischen und nationalen Gebietsschutz treten die Regelungen des Artenschutzes, deren europäische Vorgaben mit den §§ 37 ff. BNatSchG in Bundesrecht umgesetzt worden sind.

B. Eingriffe in Natur und Landschaft

I. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Entsprechend der naturräumlichen Boden- und Landschaftsgliederung des Landes M-V kann der Untersuchungsraum wie folgt eingeordnet werden (LINFOS M-V, DEZEMBER 2016):

Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte

Großlandschaft: Mecklenburger Großseenlandschaft

Landschaftseinheit: Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee

Das Baufeld befindet sich westlich von Alt Schwerin parallel zur bestehenden B 192. Es gehört verwaltungspolitisch zur Gemeinde Alt Schwerin (Amt Malchow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Der Untersuchungsraum wird vorrangig durch die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), die straßenbegleitende Allee, Waldbereich am Bauanfang und das Gewerbegebiet am Ortsrand von Alt Schwerin geprägt.

An den Untersuchungsraum nördlich angrenzend sind gesetzlich geschützte Alleen vorhanden. Im Vorhabenraum befinden sich der Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“, das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ und das europäische Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“.

Baudenkmale befinden sich keine im Vorhaben- und Untersuchungsraum, jedoch sind Bodendenkmale potenziell im Vorhabenraum vorhanden.

Geologisch ist der Untersuchungsraum eiszeitlich geprägt und es steht Geschiebelehm und -mergel sowie Blockpackungen der Endmoräne an (Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Wechselkaltzeit). Charakteristisch sind stark schluffige Sande bis reine Sande, vereinzelt treten Geschiebelehm- und -mergelschichten hinzu. Die Bereiche zeichnen sich durch mineralische Böden in Form von Sanden und vereinzelt Geschiebelehm- und -mergelschichten aus. Als Böden herrschen sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme und grundwasserbestimmte Sande vor. Der Untersuchungsraum ist durch leicht bewegtes Gelände gekennzeichnet. Es herrschen als Substrate Sande und Lehme vor. Die Böden sind als leicht anthropogen überformte Böden im Bereich der bestehenden Ackerflächen einzuordnen.

Auf Grund der starken Vorbelastung des Bodens durch die vorhandenen B 192 und die intensive Ackernutzung kommen in diesen Bereichen keine Böden mit ungestörtem Bodenprofil vor. Sie sind durch Überformung, Fremdauftrag und Stoffeintrag (Abriebstoffe, Tausalze etc.) gekennzeichnet und durch Aufschüttungen mit verschiedenen Substraten überprägt worden. Die Böden im unmittelbaren Eingriffsraum (B 192) sind als Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen. Im Bereich des geplanten Radweges sind die Beeinträchtigungen geringer. Hier sind wahrscheinlich auch ungestörte Bodenprofile vorhanden. Laut GLRP MS 2011 sind die Böden in ihrer Bewertung als mittel bis hoch (Wertstufe 2) eingestuft. Somit handelt es sich um Böden, die als Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt einzuschätzen sind.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Klima im Vorhabenraum wird durch die zentrale Lage in der Mecklenburgischen Seenplatte im Süden des Landes M-V geprägt (Müritz-Klima). Der Vorhabenraum liegt im Übergangsbereich zum kontinentalen Klima mit nur schwach maritimen Einflüssen.

Durch die derzeitige Nutzung der B 192 besteht bereits eine Vorbelastung infolge betriebsbedingter klimarelevanter Emissionen (Abgase, Staub), die sich durch den Neubau des straßenbegleitenden Radweges nicht wesentlich verstärken werden. Es ist hingegen davon auszugehen, dass sich die Staubbelastung der angrenzenden Flächen sogar in gewisser Weise verringert, da die gesonderte Führung des Radweges neben der B 192 Überhol- und Bremsvorgänge minimiert. Klimawirksame Gehölze mit einer positiven Filterwirkung auf die Luftqualität sind im direkten Vorhaben- und Wirkraum mit dem

Waldgebiet nördlich des Plauer Sees vorhanden. Bei den großflächigen Ackerflächen ist anzunehmen, dass diese zur nächtlichen Kaltluftbildung neigen.

II. Vorhabenbedingte Auswirkungen

Wirkungen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, werden nach ihrer Ursache folgendermaßen gegliedert:

- bau-, anlage- und betriebsbedingt
- Folgewirkungen.

Sie unterscheiden sich nach der Wirkungsdauer nochmals in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte Wirkungen. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduzierbar.

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen des geplanten Bauvorhabens treten v. a. temporär begrenzt auf. Der Bau soll weitgehend Flächen sparend, im ausschließlichen Vorhabenbereich erfolgen. Die Flächenbeanspruchung im Bereich der Baustelle, der Zufahrten, Lagerflächen und die Baufeldfreimachung führt zum Verlust der aktuellen Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen im Bereich der beanspruchten Flächen. Mit der Bautätigkeit gehen erhöhte Schadstoff-, Staubemissionen und -immissionen einher. Dies wird die faunistischen Funktionen im Umfeld der Baustelle durch Beunruhigung und Verdrängung störungsempfindlicher Arten beeinträchtigen. Zudem sind Beeinträchtigungen durch mögliche Unfälle, Havarien nach Art der Emissionen/ Immissionen und Art der Ausbreitung (diffus/ direkt) nicht auszuschließen. Durch den Bodenabtrag, -auftrag, -umlagerung, -durchmischung und Verdichtung werden die Böden in ihren physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften räumlich begrenzt auf die Größe der beanspruchten Fläche verändert. Ebenso sind Barriereeffekte in der Landschaft mit temporär wirkenden Folgen für die Fauna in Form von Verinselung von Populationen und Lebensräumen, Habitatverlust durch Unterschreitung von Minimalarealen, Zerschneidung von Wanderwegen zu erwarten.

Da unvermeidbare Beeinträchtigungen nur temporär sind und die Vorschriften (RAS-LP 4 und DIN 18920) einzuhalten sind, können sich die betroffenen Bereiche schnell wieder regenerieren. Es ist im jetzigen Planungsstand nicht damit zu rechnen, dass baubedingte Beeinträchtigungen von Gewässern, Bodenbewegungen außerhalb des Trassenkörpers oder erhebliche Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft. Durch die Anlage des Neubaus des Radweges werden Flächen neu versiegelt und überformt. Der geplante Radweg stellt einen Neubau dar, der weitestgehend auf noch unbefestigten Flächen (Ausnahme: Bauende: Ortslage Alt Schwerin, Bauanfang und -ende: Anschluss an bestehenden Radweg) verläuft. Der Neubau des Radweges erfolgt straßenbegleitend auf der südlichen Seite der B 192 in einem sicheren Abstand zur bestehenden Allee unter Beachtung des Erhalts und Schutzes der Alleebäume. Darüber hinaus sind v.a. Straßenrandflächen, Ruderale Staudenfluren, Wald- und Ackerflächen betroffen. Die Ableitung des Wassers aus dem Radwegbereich wird durch die Anlage von Entwässerungsmulden neugestaltet.

Die Neuversiegelung im Umfang von etwa 5.600m² führt zu dem dauerhaften und vollständigen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, dem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen und von Infiltrationsfläche für die Grundwasserneubildung sowie dem Verlust von Landschaftsbild prägenden Elementen. Die Teilversiegelungen (Bankette), welche ebenfalls dauerhafte und vollständiger Verluste von Lebensräumen für Flora und Fauna nach sich ziehen, betragen 2.540 m². Auch die anzulegenden Böschungen und Entwässerungsgräben und -mulden (5.790 m²) ziehen diese Beeinträchtigungen mit sich. Insbesondere die Waldumwandlung von ca. 1421 m² führt zu Lebensraumverlusten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich durch den Radfahrerverkehr und durch Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung des Radweges sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Nebenanlagen (z. B. Entwässerungsanlagen) im Anschluss an die Bauarbeiten. Die geplante Entwässerung des Radweges ordnet sich in das bisherige hydrologische Regime ein. Die Entwässerungsanlagen sind betriebsbedingt zu unterhalten.

Durch den Radverkehr sind im Umfeld des Radweges durch Beunruhigung und Verdrängung störungsempfindlicher Arten und Veränderung der Standorteigenschaften durch Schadstoffeinträge sowie optischer Unruhewirkung (Bewegung, Licht) durch Radfahrer und Fußgänger Beeinträchtigungen zu erwarten. Vereinzelt kann es zudem zu Beeinträchtigungen durch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie möglicher Unfälle kommen. Dies sind jedoch eher seltene Vorkommnisse, die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind.

Der Radweg führt dauerhaft zu einer Zerschneidung von Wanderwegen und der ermittelten Lebensräume. Die Biotopansprüche einzelner Arten werden dadurch eingeschränkt. Es sind Kollisionen mit Tieren im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung des Radweges räumlich begrenzt auf die Nebenanlagen des Radweges, z.B. Bankette (Mahd der Flächen) nicht auszuschließen.

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen Störungen durch Lärm und visuelle Reize. Sie wirken sich vor allem auf faunistische Funktionen eines Raumes aus. Diese Auswirkungen beschränken sich auf Arten mit besonderer Empfindlichkeit. Durch den Bau des Radweges entlang einer vorhandenen Straße wird aufgrund der Vorbelastung von einer Überlagerung der Auswirkungen ausgegangen. Aufgrund der Vorbelastung können somit die betriebsbedingten Wirkungen vernachlässigt werden.

Positiv ist zu bemerken, dass eine Verbesserung der Situation eintreten wird, da auf Grund der gesonderten Führung des Radweges keine Überhol- und Bremsvorgänge des KFZ-Verkehrs auf der B 192 beim Überholen von Radfahrern und Fußgängern erforderlich werden.

C. Landschaftspflegerischer Begleitplan

I. Allgemeines

Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 12 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) stellt der Bau von Straßen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da er eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen zur Folge hat, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Vorhabenträger als Verursacher hat gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die Pflicht, Art und Umfang der Eingriffe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz in einem Fachplan in Text und Karte darzustellen.

Diesen Anforderungen ist der Vorhabenträger durch den in Unterlage 19 vorgelegten LBP nachgekommen. Dem Vermeidungs- und Verursacherprinzip gemäß § 15 BNatSchG folgend, werden im LBP durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigungen erfasst und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet. Dabei werden Konflikt vermeidende / Konflikt mindernde Maßnahmen für den Straßenentwurf untersucht und ermittelt sowie für alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) abgeleitet, beschrieben und dargestellt. Weiterhin werden ökologische und gestalterische Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Trasse erarbeitet.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in einem jeweils erforderlichen Zeitraum unterhalten und sind rechtlich gesichert. Insoweit wird auf die planfestgestellten Maßnahmenblätter in Unterlage U 9.2 sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.3 verwiesen. Damit ist den Vorgaben aus § 15 Abs. 4 BNatSchG Genüge getan.

II. Kompensationskonzept

Der Vorhabenträger hat sein Kompensationskonzept in Anwendung des „Leitfadens zur Erstellung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Soweit auf privaten Grund und Boden zurückgegriffen werden muss, und der naturschutzrechtlichen Anordnung insoweit enteignende Vorwirkung zukommt, beachtet das Konzept das Übermaßgebot und trägt dem Gemeinwohlerfordernis nach Art. 14 Abs.3 S. 1 GG Rechnung.

III. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wurden insbesondere beim Entwurf der Elemente des Radweges und Nebenanlagen geprüft. Sie sind angezeigt, um den Umfang vorhersehbarer Beeinträchtigungen zu verringern.

Im ganzen Baustellenbereich werden Kontaminationen und Beschränkungen durch den Baubetrieb weitmöglichst reduziert. Gehölzfällungen und Gehölzrückschnitte werden während der Vegetationsruhe und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermaus und Brutvögel im Bereich der Waldflächen vorgenommen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Fledermäusen und Vogelarten bezüglich der Nutzung der alten Bäume werden Vergrämungsmaßnahmen (Verschließen der Baumhöhlen) und Kontrollen der Bäume vor Fällung bzw. während der Fällung durch einen Experten durchgeführt. Zudem wird ein Hochstamm mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm fachgerecht umgesetzt. Zum Schutz der Alleennachpflanzung sind Stammschutz durch Schutzzäune vorgesehen.

Diese Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind in der Unterlage 9.2 in Art und Umfang detailliert erläutert (Maßnahmenblätter). Die kartographische Darstellung erfolgt in den Blättern 1 bis 4 der Unterlage 9.1 (Maßnahmenplan). Weiter Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen können derzeit nicht erkannt werden.

Speziell ausgewiesene Baustelleneinrichtungsflächen sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht berücksichtigt und somit nicht Bestandteil der Betrachtungen. Sollten zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen (z. B. zur Lagerung von Materialien oder Abstellen von Fahrzeugen) außerhalb der durch das Vorhaben betroffenen Flächen benötigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber anzuzeigen und muss ggf. durch diese genehmigt werden.

IV. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen zielen auf eine gleichartige Wiederherstellung von Natur und Landschaft ab. Sie dienen dazu, in funktioneller Hinsicht den früheren Zustand von Natur und Landschaft möglichst weitgehend wiederherzustellen.

Dies setzt nicht voraus, dass die jeweilige beeinträchtigte Funktion gleichsam „an Ort und Stelle“ auszugleichen ist. Für die Wiederherstellung der ökologischen Bilanz genügt ein räumlich-funktioneller Zusammenhang der Maßnahme mit dem Eingriff. Der Ausgleich muss sich also jedenfalls auch dort auswirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten (vgl. Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, 2010, Rn. 324 m. w. N.).

Es werden folgende Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt:

- 4,1, A Umwandlung von Ackerfläche in Gras- und Ruderalfluren
- 4.2. A Entsiegelung im Zuge des Rückbaus der vorhandenen Radwegschleuse am Bauanfang auf der nördlichen Seite der B 192 und Entwicklung von Gras- und Ruderalfluren
- 5.1. E Kompensationsflächenpool der BlmA, Bundesforst Vorpommern-Strelitz: Wiedervernässung Schillersdorfer Wiesen
- 5.2. E Walderhaltungsabgabe zur Ersatzaufforstung (Waldumwandlung) von Nadelmischwald auf Acker
- 6 G Ansaat von Landschaftsrasen

Trassennahe Maßnahmen sind dabei alle Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (1.1 V, 1.2 VCEF, 1.3 VCEF, 1.4 VCEF, 2 M, 3.1 S, 6 G). Sie dienen überwiegend der Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen im Eingriffsraum. Als trassennahe Ausgleichsmaßnahmen werden die Maßnahmen 4.1 A und 4.2 A umgesetzt. Da sich jedoch im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen kein vollständiger Ausgleich erzielen lässt, sind weitere trassenferne Ersatzmaßnahmen (5.1 E und 5.2 E) vorgesehen.

Erläuterung zur Maßnahme 5.1 E: Für den verbleibenden Kompensationsbedarf wurde eine Komplexmaßnahme im gleichen Naturraum „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ gewählt, die neben Entsiegelungsmaßnahmen (Kompensation für die Neuversiegelung durch den Radweg) auch die Entwicklung naturnaher Feuchtwiesenflächen umfasst.

Erläuterung zur Maßnahme 5.2 E: Grundsätzlich hat der Naturalersatz durch Aufforstung bzw. durch Erwerb von Waldpunkten vor der Anwendung der Walderhaltungsabgaben-VO Vorrang. Da für das Bauvorhaben keine entsprechenden Angebote für Waldpunkte verfügbar waren und es sich mit nur 0,1 ha um eine relativ geringe Inanspruchnahme von Waldfläche handelt, wurde durch das Forstamt Sandhof festgelegt, dass eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen ist. Diese geht einem Sperrkonto der Landesforstanstalt zu und ist zweckgebunden für Ersatzaufforstungen, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden.

D. Kompensationsverzeichnis

Begründung zur Nebenbestimmung 1.5.3.6

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von §13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich.

E. Ausnahmegenehmigungen zur Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V

Die beantragte dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche von 0,1421 Hektar für den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges zwischen dem Campingplatz am Nordufer des Plauer Sees und dem westlichen Ortseingang von Alt Schwerin wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genehmigt.

Die in dem Antrag zur Waldumwandlung (Unterlage 19.4) getroffenen Aussagen zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V sind plausibel und nachvollziehbar. Auf die Beseitigung der Waldflächen kann nicht verzichtet werden.

Durch dieses Vorhaben sind Waldflächen gemäß § 2 LWaldG M-V betroffen. Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche mit einer Mindestgröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Meter sowie bei Waldsukzession zusätzlich einem Alter von 6 Jahren oder einer mittleren Höhe von 1,5 Meter. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

Die Landesforst Anstalt M-V hat der Erteilung der Ausnahme mit Schreiben vom 15. August 2022 unter Beachtung der Nebenbestimmungen (Punkt 1.1.3.2) zugestimmt. Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Waldumwandlung zugestimmt. Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 10 Z.3 LWaldG ist somit hergestellt. Die Entscheidung über die Waldumwandlung obliegt entsprechend § 15 Abs. 1 LWaldG M-V in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V dem Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als unterer Forstbehörde und wird gemäß 42 Abs. 2 NatSchAG M-V im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt. Gemäß § 32 LWaldG in Verbindung mit § 35 LWaldG ist das Forstamt Sandhof als örtliche Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst M-V als untere Forstbehörde zuständig. Somit ist das Forstamt Sandhof örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es Aufgabe aller den Wald zu schützen. Aufgabe der Waldbesitzer ist, ihren Wald in seiner Lebens- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. Planungen und Maßnahmen die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, haben die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG M-V angemessen zu berücksichtigen. Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde erfolgen (§ 15 Abs.1 LWaldG M-V). Laut § 10 Nr. 1 LWaldG M-V darf Wald nur in Anspruch genommen werden, soweit die Planung und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges, welcher im öffentlichen Interesse liegt. Die Baumaßnahme entlang der Bundesstraße 192 bewirkt einen Lückenschluss im vorhandenen Radwegenetz, welches Bestandteil des überregionalen Elbe-Müritz-Radrundweges durch Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist. Das Vorhaben ist ohne Waldinanspruchnahme nicht realisierbar (= Notwendigkeit). Eine alternative Trassenführung ohne bzw. mit geringerer Waldinanspruchnahme ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das öffentliche Interesse an der Umwandlung von Wald zum Zwecke des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges überwiegt daher im vorliegenden Fall das Gebot der Erhaltung des Waldes entsprechend § 15 Abs. 4 LWaldG M-V.

Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist notwendige Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dieser Grundsatz ist im Landeswaldgesetz verankert. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren.

Aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte in diesem Einzelfall wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entsprechend LWaldG M-V und nach Abwägung der Interessen der am Verfahren Beteiligten festgestellt, dass mit dem Vorhaben des Antragsstellers in nicht unerheblichen Maße auch Interessen der Allgemeinheit verfolgt werden und diese dem Interesse der Erhaltung des Waldes überwiegen. Die Befristung der Genehmigung zur Waldumwandlung beruht auf § 15 Abs. 8 Satz 1 LWaldG M-V. Es wurde hier zu Gunsten des Antragsstellers der gesetzlich maximal mögliche Zeitrahmen festgelegt. Der Standort der Waldumwandlung befindet sich unmittelbar im Wald und grenzt somit an weitere Waldflächen an. Um einer Beeinträchtigung des angrenzenden Waldbestandes vorzubeugen sind die Auflagen unter Punkt 1.5.3.5 in den Bescheid eingeflossen. Für die o. g. Maßnahme ist es notwendig, dauerhaft folgende Waldflächen in Anspruch zu nehmen, eine temporäre Umwandlung von Wald erfolgt hingegen nicht.

Bei der umzuwandelnden Fläche handelt es sich um die Flurstücke 62 (1.396 m²) und 63 (25 m²) der Flur 10, Gemarkung Alt Schwerin.

Hierbei handelt es sich um einen Kiefern-Birkenmischbestand im Alter von schätzungsweise 65 bis 100 Jahren, der sich im Vogelschutzgebiet SPA DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ sowie im Landschaftsschutzgebiet LSG 41a „Mecklenburger Großseenland“ befindet und gemäß dem Bewertungsmodell zur „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in Mecklenburg-Vorpommern“ bzgl. seiner Nutzfunktion von sehr hoher Bedeutung (= Kategorie 4) eingestuft ist. Da die Waldfläche gemäß Waldfunktionenkartierung in Teilen als Lärmschutzwald eingestuft ist, liegt hier zudem teilweise auch eine hohe Bedeutung (= Kategorie 3) im Hinblick auf die Schutzfunktion des betrachteten Waldes vor. Die Waldfläche befindet sich des Weiteren in Tourismusschwerpunkträumen, so dass die Erholungsfunktion Waldareals eine sehr hohe Bedeutung (= Kategorie 4) genießt. Der Vorhabenträger ist zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung gemäß § 15 LWaldG M-V verpflichtet. Diese leiten sich ab aus der ökologischen Wertigkeit der Umwandlungsfläche, der Art des Eingriffs, des Landschaftsbildes, dem Alter, der Flächengröße, der Lage, der Erholungsleistung, der Bestockung und der Waldverteilung in Verbindung mit der grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit des Waldes. Da Mecklenburg-Vorpommern mit 22 % über einen geringen Waldanteil verfügt, liegt in der Walderhaltung ein besonderes öffentliches Interesse. Unvermeidbare Waldumwandlungen sind daher vorrangig als Ersatzaufforstung auszugleichen bzw. zu ersetzen. Im Ergebnis des angewendeten Waldfunktionen-Bewertungsmodells wurde für den vorliegenden Fall ein Waldäquivalenzwert von insgesamt 5.258 Waldpunkten errechnet, welcher zur Kompensation der nachteiligen Folgen der dauerhaften Waldumwandlung zum Tragen kommt. Die Auflage Nr. 1.5.3.5 ist daher zur forstrechtlichen Kompensation der geplanten Waldumwandlung erforderlich. Die geplante Ersatzmaßnahme soll gemäß vorliegendem Waldumwandlungsantrag innerhalb des Waldkompensationspools Nr. 94 „Luisenhof“ (Gemarkung Luisenhof, Flur 1, Flurstück 328/3) und somit innerhalb des Forstamtes Neubrandenburg erbracht werden. Den Vertrag über die Reservierung und den Erwerb von 5.258 Waldpunkten hat der Vorhabenträger vorgelegt.

F. Stellungnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege

Untere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an dem Vorhaben beteiligt.

Sämtliche Forderungen der Stellungnahme wurden durch die Aufnahme der Auflagen unter Punkt 1.5.3.4 mit Schreiben vom 29. August 2022 nach Prüfung der vom Vorhabenträger erstellten Erwiderung für erledigt erklärt. Gleichzeitig wurde die Teilnahme am Erörterungstermin für nicht mehr notwendig erklärt.

Entlang der B 192 befinden sich gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleebäume. Nach § 19 Abs. NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder

privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dem Schutz der Allee wird durch die Festlegung der Auflagen unter Punkt 1.5.3.4 Rechnung getragen.

Dem Artenschutzfachbeitrag vom Januar 2019 folgend, bestehen unter Einhaltung der Auflagen aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht keine Einwände.

Gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Müritz" vom 25. Oktober 1995 (LSG-VO) sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 LSG-VO zuwiderlaufen. Dieses Verbot gilt entsprechend § 5 Abs. 2 Z. 7 LSG-VO für das Anlegen oder den Bau von Straßen. Für die Erteilung der Ausnahme unter Punkt 1.1.3.3 dieses Beschlusses entsprechend § 7 der LSG-VO wurde das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hergestellt.

Nachteilige Wirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten, da die Radverkehrsanlage in unmittelbarer Nähe zur anthropologisch vorbelasteten Trasse der B 192 angelegt wird.

Der vorgelegten Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner-/ Schwinzer Heide“ wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls gefolgt und zugestimmt.

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)

Mit Schreiben vom 07. Februar 2021 beteiligt sich der NABU am Verfahren.

Die Notwendigkeit des Lückenschlusses im Radwegenetz und die Variantenabwägung werden anerkannt und als nachvollziehbar erklärt. Unter Einhaltung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben befürwortet.

BUND Landesverband M-V e.V. BUND)

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 beteiligt sich der BUND am Verfahren und stimmt der Umsetzung des Vorhabens zu. Die Vorzugsvariante wird befürwortet, da hier einer besonders hohen Nutzung ausgegangen wird.

Die Vertreter des BUND halten den derzeit geplanten Abstand von mindestens 2,50 m als nicht ausreichend. Sie fordern die Feststellung des notwendigen Abständen mit Hilfe einer Wurzelsuchgrabung. Ansonsten wäre der Abstand zu vergrößern. Das sei auch in Hinblick auf den Einbau einer Wurzelschutzfolie entlang des Radweges von großer Bedeutung. Der Schutz der Bäume, insbesondere der Wurzeln, müsse oberste Priorität haben. Für die Baumaßnahme sei ein Baumschutzzaun aufzustellen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Festlegung des Abstandes der DIN 18920 und RAS LP 4 entspreche. Vorliegend handele es sich um junge Alleepflanzungen, die auf Grund der intensiven Ackernutzung mit Pflügen bis nah an den Standort der Bäume heran ihr Wurzelsystem nicht in Richtung Acker ausbilden würden. Hier bestehe bereits eine Vorbelastung. Es ist anzunehmen, dass sich die Wurzelentwicklung anpasse. Signifikante Wurzelschäden seien nicht zu erwarten.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger trägt mit seiner Planung und Vermeidungsmaßnahmen dazu bei, dass im Zuge der Umsetzung des Radwegebaus keine Baumfällungen erforderlich werden. Dazu hält er sich an die Vorgaben der RAS-LP 4, laut der im Pkt. 0.1 letzter Absatz festgelegt ist, dass der Mindestabstand zum Stamm 2,50 m betragen muss (so auch RAS-LP 4 Punkt 3.1.2 7. Absatz).

Der Forderung nach einem Baumschutzzaun wird durch die Maßnahme 3.1 S Rechnung getragen. Dies umfasst eine baumpflegerische Begleitung während der Bauphase entsprechend DIN 18920. Aus Platzgründen ist für Einzelbäume eine Bohlenummantelung vorgesehen. Diese Schutzmaßnahme wird von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Der BUND fordert, dass im Falle einer fehlgeschlagenen Umsetzung eines Baumes (s. Maßnahme 2 M) dieser Baum im Verhältnis 1:3 zu ersetzen sei.

Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Zunächst wird dem Vorhabenträger gewährt, die Fällung des genannten Baumes durch Umsetzung zu vermeiden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch Punkt 1.5.3.1 dieses Beschlusses festgelegt. Entsprechend Punkt 1.5.3.7 behält sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vollzugskontrolle ergänzende Anordnungen vor. Im Rahmen einer Ergänzung würde der Vorhabenträger so entsprechend der Vorschriften und des Alleenerlasses zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Eine Ersatzverpflichtung in diesem Beschluss ist nicht notwendig.

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 beteiligt sich der Landesanglerverband am Verfahren. Die vom Verband offenen Fragen zum Artenschutz im Planungsgebiet konnten durch die Erwiderng des Vorhabenträgers und der Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde ausgeräumt werden, wie durch das Schreiben vom 12. Juli 2022 erklärt wird.

3.2.4.4 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz – Belange der Wasserhaltung

A. wasserrechtliche Erlaubnis

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung für die vorhabenbedingten Wasserbenutzungen ist nach §19 Abs.1 WHG die Planfeststellungsbehörde, da es sich hier um ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben handelt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nicht erfasst. Sie wird gemäß §19 Abs.1 WHG vielmehr rechtlich losgelöst, jedoch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt. Das hat zur Folge, dass etwaige Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses nicht auch die wasserrechtliche Erlaubnis erfassen und umgekehrt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen nach Maßgabe des § 13 WHG von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die Erlaubnis ist zudem gemäß § 18 WHG widerruflich. Dadurch soll ein schnelles, effektives Reagieren auf veränderte Situationen ermöglicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04).

Das Straßenbauamt Neustrelitz beantragte im Rahmen des Antrages auf Planfeststellung für die Maßnahme B 192 RVA Campingplatz bis Alt Schwerin die Einleitung des anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwassers von der Radverkehrsanlage über insgesamt sechs Versickerungsmulden in den Untergrund einzuleiten.

Bei dem in Rede stehenden Niederschlagswasser handelt es sich laut Bewertungsverfahren nach DWA Merkblatt M 153 um nur gering verschmutztes Abwasser. Eine Regenwasserbehandlung erfolgt durch Oberbodenpassage in den Mulden mit einer Oberbodenschicht von mindestens 0,1 m und ist Teil der der Versickerungsanlage. Die Anlage entspricht gemäß § 60 Abs. 1 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die beantragte Einleitung von Abwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG dar, die gemäß § 8 WHG der Erlaubnis bedarf. Für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 100 WHG i. V. m. §§ 106 und 107 Abs. 1 LWaG 2 der Landrat zuständig. Die Erlaubnis fließt in den Planfeststellungsbeschluss ein, da dieser Konzentrationswirkung hat.

Eine Erlaubnis für das Einleiten darf gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die o.g. Anforderungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Durch die erlaubte Benutzung ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor. Die Prüfung der entwässerungstechnischen Berechnungen und des Lageplans mit den dargestellten Vorbehandlungsanlagen für das von den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser haben ergeben, dass die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind bzw. durch die Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden daher eingehalten. Schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten.

Auflagen sind gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 4 LWaG M-V aus Gründen des Allgemeinwohls notwendig und zulässig, um Beeinträchtigungen am Gewässer und seiner Ufer entgegenzuwirken sowie die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durch die Baumaßnahme nicht zu erschweren.

Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sowohl der Interessen Dritter nicht zu erwarten.

Die Einleitung von Abwasser - dazu zählt gemäß § 54 WHG auch Niederschlagswasser – unterliegt gesetzlichen Anforderungen, die sich im Laufe der Jahre erfahrungsgemäß ändern und die es rechtfertigen, die Erlaubnis ggf. inhaltlich anzupassen.

Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt.

Es wird eingeschätzt, dass bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Verkehrsflächen durch die Versickerung des Niederschlagswassers keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit eintreten wird. Durch die erteilten Auflagen unter Ziffer 1.5.4 des Beschlusses werden die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Schutz der Gewässer sichergestellt. Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 13 WHG. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts, zur Sicherstellung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie zur Gefahrenabwehr erforderlich. Sie dienen ebenfalls dem Schutz der wasserwirtschaftlichen Anlagen vor Beeinträchtigungen. Die Auflagen verpflichten den Betreiber zur ständigen Kontrolle seiner Anlage, Die Kontrollen dienen dem Schutz der Anlage sowie der allgemeinen Pflege.

Die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes werden beachtet. Dies betrifft die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, die wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben der §§ 1, 5 und 6 WHG sowie die mit der Straßenentwässerung zusammenhängenden Gewässerbenutzungen nach den §§ 8 ff. WHG.

Die Rechtsnachfolge des Bescheides ergibt sich aus § 8 Abs. 4 WHG.

Die Entscheidung über die Eintragung der Einleiterlaubnis in das Wasserbuch beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie beruht auf § 87 Abs. 2 WHG. Hiernach sind grundsätzlich alle erteilten Erlaubnisse einzutragen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen.

Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet den Gewässerbenutzer nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt. Sonstige Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleiben von dieser Entscheidung unberührt. Diese Erlaubnis berechtigt insbesondere nicht zu Benutzung fremder Grundstücke. Privatrechtliche Zustimmungen sind durch den Erlaubnisnehmer einzuholen.

B. Örtliche Verhältnisse /Wasserschutzgebiete

Der geplante Radweg befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, wie z.B. Trinkwasserschutzzonen.

C. Durchlässe

Sämtliche Durchlässe unterfallen der Straßenbaulast des Straßenbaulastträgers zur betroffenen Straße als Konsequenz der notwendigen Oberflächenentwässerung der Straße.

D. Stellungnahmen und Einwendungen zu wasserrechtlichen Belangen

Untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu erteilen. Das Einvernehmen wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (Az. 662/ASch) mit Schreiben vom 02. Juli 2021 erteilt. Die hierzu erforderlichen Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer 1.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Mit Schreiben vom 03. Februar 2021 hat sich das StALU Mecklenburgische Seenplatte am Verfahren beteiligt. Unter Einhaltung von im Beschluss aufgenommenen Auflagen unter Punkt 1.5.4.5; 1.5.5 und 1.5.8 stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich mit Schreiben vom 12. Februar 2021 am Verfahren und äußert keine Bedenken.

3.2.4.5. Abfallwirtschaft/ zum Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen bei aufgrund der Auflagen unter Punkt 1.5.5 keine Belange hinsichtlich des Bodenschutzes und der Abfallproblematik entgegen. In der Stellungnahme des Landkreis Vorpommern-Rügen vom 24. Februar 2021 wurden unter Beachtung entsprechender Auflagen keine Bedenken geäußert.

3.2.4.6 Denkmalschutz

Begründung zur Entscheidung 1.1.4 und der Auflagen 1.5.6

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege erklärt in seiner Stellungnahme vom 08. Januar 2021 (Az.: 201211_010013-02), dass durch das Vorhaben Bodendenkmale berührt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzuhalten sind. Bedenken werden nicht geäußert.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 wird das Einvernehmen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen (siehe Punkt 1.5.6) gemäß §7 Abs.6 DSchG M-V erklärt.

Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet die Farbe **Blau** Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Nicht auszuschließen ist, dass bei Bauarbeiten weitere archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen wird bei der zuständigen Unteren Denkmalschutz-behörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin gegeben.

3.2.4.7 Kataster- und Vermessungswesen

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 teilt das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit, dass gegen das Vorhaben weder Bedenken bestehen, noch Bedingungen erhoben werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich diverse Festpunkte. Darunter ein besonders zu schützender Höhenpunkt (244001110).

Das Landesamt für Innere Verwaltung, Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich mit seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 am Verfahren und stimmt dem Vorhaben unter Aufnahme der Auflagen unter Punkt 1.5.7 dieses Beschlusses zu.

Der Vorhabenträger teilt hinsichtlich des nicht verlegbaren Höhenpunktes mit, dass sich dieser südlich der B 192 befände und ist im Lageplan Unterlage 5 Blatt 4 bei Bau-km 101+755 dargestellt sei. Der Festpunkt befinde sich ca. 10 m von der nördlichen Fahrbahnkante der B 192 entfernt auf der Böschungsschulter außerhalb des direkten Baufeldes in dem Pflanzstreifen der vorhandenen Baumallee unterhalb des Kronentraufbereiches der Linde Nr. 313. Eine Gefährdung des Festpunktes während der Baumaßnahme sei einvernehmlich bei Einhaltung des 2 m Schutzabstandes nicht gegeben. Der Höhenfestpunkt sei bereits mittels Stahlschutzbügel gesichert. Im Zuge der Ausschreibung wird auf die Lage des Höhenfestpunktes und auf die vorgeschriebene kreisförmige Schutzfläche von 2 m hingewiesen. Beim manuellen Anbringen des geplanten Baumschutzes (Bohlenummantelung) an der Linde 313 wird der Höhenfestpunkt beachtet um eine Beschädigung auszuschließen.

Im Schreiben vom 10. Januar 2022 werden die speziell für den Höhenpunkt 1. Ordnung vom Vorhabenträger erklärten Ausführungen und Maßnahmen als ausreichend angesehen.

3.2.4.8 Verkehrsrechtliche Belange

Gegen das Vorhaben werden von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben. Hinsichtlich der Umsetzung wird auf die Einhaltung der Auflagen unter Punkt 1.5.9 verwiesen.

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 45 Abs. 2 erfolgen die verkehrsrechtlichen Anordnungen durch den Vorhabenträger im Einvernehmen mit den jeweiligen Straßenverkehrsbehörden. Die Markierungs- und Beschilderungspläne sowie die Umleitungspläne und verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Absicherung der Baustellen sind vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

3.2.4.9 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 bestätigt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, dass das Baugebiet nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt ist.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass bei dem Vorhaben keine Landesrelevanz vorliegt.

Die unter Punkt 1.5.11 festgestellten Auflagen dienen der allgemeinen Sicherheit.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunft- und Handlungsbedarf. Einzelfunde sind jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen und die Auflagen unter Punkt 1.5.11 einzuhalten.

3.2.4.10 Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Mit Schreiben vom 08. Januar 2021 beteiligt sich das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an dem Verfahren. Die geforderte Auflage zur Meldung der Einschränkung des Bauabschnittes an dieses Amt wird unter Punkt 1.5.2 und 1.5.12 angeordnet, da der von Baumaßnahme betroffene Abschnitt der B 192 Bestandteil des Militärstraßengrundgesetzes ist. Gegen das Planvorhaben selbst werden keine Bedenken geäußert.

3.2.4.11 Öffentlicher Personennahverkehr

Mit Schreiben des 24. Februars 2021 teilt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Träger des sonstigen ÖPNV und des Schülerverkehrs beauftragte Verkehrsbetrieb Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) mit, dass es keine Einwände zur Errichtung Radweges Campingplatz - Alt Schwerin gibt.

3.2.4.12 Stellungnahmen der gemeindlichen Belange

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 beteiligt sich das Amt Malchow für die Gemeinde Alt Schwerin am Verfahren und teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Der Radwege tangiere zwar den Bebauungsplan Nr. 4 „Alt Schwerin West“ stünde diesem aber nicht entgegen.

Dem Vorhabenträger war der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4 „Alt Schwerin West“ bekannt. Der Beginn des B-Plangebietes sei in der Unterlage 5, Lageplan Blatt 3 bei Bau-km 101+560 dargestellt und erstrecke sich bis zum Bauende. Im Textteil des B-Planes werde auf die Notwendigkeit eines straßenbegleitenden Rad-/ Gehweges südlich parallel zur B 192 zur Erschließung des nichtmotorisierten Verkehrs der Ferienhausanlage verwiesen.

Damit entspricht das Radwegebauvorhaben dem B-Plan, was die Zustimmung der Gemeinde ebenfalls bestätigt.

Außerdem liegt der Planfeststellungsbehörde eine Kostenteilungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Schwerin und dem Vorhabenträger vom 26. Januar 2021 für den Bereich der Ortsdurchfahrt Alt Schwerin vor.

3.2.5 Individualbetroffenheiten

Aus Gründen des Datenschutzes können die jeweiligen Einwender im Planfeststellungsbeschluss nicht mit Klartextnamen benannt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat daher die im Anhörungsverfahren vergebenen und im Einladungsschreiben zur Erörterung bekannt gegebenen Einwendungsnummern übernommen. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planungsunterlagen ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zu den vergebenen Nummern zur Verfügung gestellt.

Rechtlicher Ausgangspunkt

Nicht jede Einwendung hat Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren. Das Planfeststellungsverfahren dient der Ermittlung von und der Entscheidung über Tatsachen, welche die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigen oder sogar verhindern können. Kaufpreisforderungen und Entschädigungsforderungen sind kein Gegenstand der Planfeststellung, weil sie nicht gegen das Vorhaben an sich gerichtet sind. Sie werden erst in den an die Planfeststellung anschließenden Grunderwerbsverfahren und Entschädigungsverfahren erledigt. Diese Verfahren sind der Planfeststellung nachgeschaltet, weil Grunderwerb und Entschädigung nur erforderlich sind, wenn feststeht, dass das Vorhaben realisiert werden kann. Das Gleiche gilt für die Entschädigung für vorübergehende Ertragsminderungen, Bewirtschaftungerschwernisse etc.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw. ist gemäß Artikel 14 Absatz 3 GG, § 19a FStrG ebenfalls das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auch muss im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entschieden werden, da hierfür § 5 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVObI. M-V, S. 535) i.V.m. § 100 BauGB als spezialgesetzliche Regelung § 74 Abs. 2 VwVfG M-V im Range vorgeht.

Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen verbleiben in der Regel mit Einverständnis des Eigentümers in der Pachtsache, hier wird der Pächter voll entschädigt und zahlt weiter die Pacht an den Eigentümer.

P 01

Mit Schreiben vom 08.12.2020 und 08.02.2021 beteiligt sich P1, anwaltlich vertreten, am Verfahren. Die GmbH ist Eigentümerin von durch das Vorhaben betroffenen Flächen, die sie zur landwirtschaftlichen Nutzung an Dritte (P 2) verpachtet. Die beanspruchten Grundstücke sind insgesamt 173.255 m² groß und werden mit 3.935 m² (2,27 %) durch Erwerb dauerhaft und 1.500m² (0,87%) vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Vertreter von P1 erklären, dass im Grundsatz keine Einwendung gegen die vorgesehene Planung erhoben wird, da der Eigentümer und ebenso der Pächter (P2) eine Verantwortung in der Region sähen und das Projekt grundsätzlich für sinnvoll hielten.

Es werden Forderungen und Hinweise mitgeteilt, die sich auf den Grunderwerb der Flächen beziehen, da hier teilweise Änderung der Eigentümer seitens P1 geplant sei.

Der Vorhabenträger bestätigt die Angaben und teilt mit, dass er an einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen des Grunderwerbs interessiert sei und zudem Verhandlungen mit der Stadt Malchow und der Gemeinde Alt Schwerin aufgenommen habe, um mögliche Tauschflächen bereitstellen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das sich anschließende Grund- und Entschädigungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird die Notwendigkeit der Flächen der Unterlage 10 bestätigt.

Die Flächen werden dem Vorhabenträger damit grundsätzlich zur Nutzung zugesprochen. Dies gilt ebenfalls gegenüber potentiellen neuen Eigentümern, sofern es im Laufe des Anhörungsverfahrens zu Verkäufen gekommen sein sollte. Es gilt die Rechtsnachfolge.

Entsprechend der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2020 Punkt Nr. 7 traten vom Beginn der Auslegung des Planes die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus stand ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorverkaufsrecht der betroffenen Flächen zu.

P 02

Mit Schreiben vom 08.12.2020 und 08.02.2021 beteiligt sich P2, anwaltlich vertreten, am Verfahren. Das landwirtschaftliche Unternehmen ist Eigentümerin und Pächterin von durch das Vorhaben betroffenen Flächen. Die im Eigentum stehenden Flächen sind insgesamt 168.998 m² groß und werden mit 3.935 m² (3,21 %) durch Erwerb dauerhaft und 2.250m² (1,33%) vorübergehend in Anspruch genommen.

Zudem besteht eine Betroffenheit von Flächen, die durch P 2 gepachtet sind. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtfläche von 324.999 m², von der 6.185 m² (1,9%) dauerhaft und 2.575 m² (0,79%) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Bezüglich des Inhaltes der Einwendung wird vollumfänglich auf P 01 verwiesen, da die Einwendung durch die anwaltliche Vertretung wortgleich eingebracht wurde.

P 03

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beteiligt sich P3. Die GmbH ist Eigentümerin von durch das Vorhaben betroffenen Flächen, die sie zur landwirtschaftlichen Nutzung an Dritte verpachtet. Das beanspruchte Grundstück ist 30.844 m² groß und wird mit 150 m² (0,49%) durch Erwerb dauerhaft und 90 m² (0,29%) vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Einwender trägt vor, dass keine Erwägungen gegen das Vorhaben sprächen.

Des Weiteren werden Hinweise zur Abwicklung der Inanspruchnahme bzw. des Grundstücksverkaufs vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das sich anschließende Grund- und Entschädigungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird die Notwendigkeit der Flächen der Unterlage 10 bestätigt.

3.2.6 Gesamtabwägung

Das Vorhaben für den Neubau einer separaten fahrbahnbegleitenden Rad-/Gehweganlage im Zuge der B 192 beginnend an der Einmündung zum Campingplatz bis zur Einmündung der Kastanienallee in der Ortsdurchfahrt Alt Schwerin auf einer Länge von ca. 2,22 km im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird planfestgestellt, weil die damit verfolgten Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen. Unter Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
- Planfeststellungsbehörde -
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

○ schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

○ Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

gestellt und begründet werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung.

Der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
- Planfeststellungsbehörde -
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag soll bestimmt sein.

Für das Stellen des Antrags beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

○ schriftlich:

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden.

○ Auf elektronischem Weg:

Der Antrag kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) gestellt werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

5. Hinweise zur Auslegung und Zustellung des Plans

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Stellungnahme oder Einwendung entschieden wurde, zugestellt. Außerdem wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit denen unter Punkt 1.1 genannten Planunterlagen im Bauamt des Amtes Malchow zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Zudem werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internet-Seite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

[Planfeststellungsbeschlüsse - LS M-V \(strassen-mv.de\)](http://strassen-mv.de)

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 27 a VwVfG M-V.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

Ingmari Mahnke